Über die Gräber gehen und Gott für die selben Seelen bitten

Autor(en): **Rippmann, Dorothee**

Objekttyp: **Article**

Zeitschrift: **Thurgauer Beiträge zur Geschichte**

Band (Jahr): **154 (2016)**

PDF erstellt am: **01.06.2024**

Persistenter Link: https://doi.org/10.5169/seals-813456

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.
Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.
Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

http://www.e-periodica.ch

Dorothee Rippmann

Über die Gräber gehen und Gott für die selben Seelen bitten

Stiftungen zum Totengedenken in der Kleinregion Bischofszell

***Pass by the Graves and Pray to God for those Souls:* Donations in Memory of the Dead in the Immediate Vicinity of Bischofszell**

Written documents from Bischofszell makes it apparent that already well before the Reformation the laity had an impact on church life—both as individuals as well as collectively as members of confraternities. The article explores connections between city and village communities and the Church in light of donations for the salvation of souls. Church parishes, the town and the village communities ("Gemeinden")—in and of themselves abstractions—constantly reinvented themselves publically in defined and limited ways that could be both bodily and spatially perceived—as in the case of visiting tombs or supporting and feeding the poor, acts framing the liturgy in the commemoration masses. The connection between community-building ("Kommunalismus") and Christianization provides a possible means of explaining the continuing vitality of the donation of annual commemorations in the age of confessions. The parish as the structuring principle of both city and village was founded not least on the practice of intercessory prayer on the part of the living for the dead. A society's obligations to the poor also rested on the principal of care and reciprocity.

Sei nun wieder zufrieden, meine Seele; denn der HERR tut dir Gutes. Denn du hast meine Seele vom Tode errettet, mein Auge von den Tränen, meinen Fuss vom Gleiten. Ich werde wandeln vor dem HERRN im Lande der Lebendigen (Psalm 116, 7–9)

Einleitung[1]

Die folgende Regionalstudie erlaubt den doppelten Blick auf die Stadt sowie aufs Land. Uns interessiert die kleinstädtische Gesellschaft Bischofszells im Zeitraum nach 1400[2], ebenso aber auch die ländliche, dörfliche Gesellschaft in der zum Kollaturkreis des Pelagiusstifts gehörenden Parochie Sulgen mit ihren Filialkirchen in Berg, Neukirch a. d. Th. und (bis 1585) Bürglen.[3] Grundsätzlich sei angemerkt, dass die Pfarrei Sulgen, eine Urpfarrei, samt ihrer Filiale Berg im Jahr 1359 dem Kollegiatstift Bischofszell inkorporiert wurde, die Pfarrei und das Stift somit kirchenrechtlich eng verbunden waren.[4] Während besonders zum Thema «Stadtkultur und Seelenheil» vergleichsweise viel Literatur vorhanden ist,[5] stellen das kirchlich-religiöse Leben auf dem Land und die «Kirche im Dorf» nach wie vor ein Forschungsdesi-

1 Hannes Steiner danke ich für viele wegweisende Angaben zu den Archivalien und Diskussion einiger Quellen. Auch bin ich André Salathé, Charles Stäheli, Stefan Sonderegger, Peter Erni und Rudolf Gamper für Hinweise zu Dank verpflichtet.

2 Ich wähle diesen Zeitraum, weil er durch die Edition des Thurgauischen Urkundenbuchs nicht mehr abgedeckt ist. Das katholische Pfarreiarchiv von Bischofszell konnte für die Studie noch nicht gesichtet werden.

3 S II/2 (W. Kundert), S. 217 und 219.

4 Ebd., S. 217; StATG 7'30, 20.Su/1a (8.7.1359). Zu Berg vgl. inskünftig Kdm TG 9 (R. Abegg; P. Erni) [erscheint voraussichtlich 2018].

5 Helbling, Barbara et al. (Hrsg.): Bettelorden, Bruderschaften und Beginen in Zürich. Stadtkultur und Seelenheil, Zürich 2002; jüngst Stanford, Charlotte: Commemorating the Dead in Late Medieval Strasbourg. The Cathedral's Book of Donors and Its Use (1320–1521), Burlington (USA) 2011.

derat dar.[6] Für die Schweiz behandelt Rainer Hugeners «Buchführung für die Ewigkeit» von 2014 die Thematik, und weiterhin hat das Buch von Mireille Othenin-Girard als die exemplarische sozial- und mentalitätsgeschichtliche Analyse ländlicher Jahrzeitenbücher zu gelten.[7]

In der mittelalterlichen ländlichen Gemeinde wirkten die Kommune als politisch-rechtlicher Verband und die Kirchgemeinde (Parochie) eng zusammen, sie bildeten gleichsam den umfassenden Rahmen für die Lebensordnung der Menschen und die Handlungsweise der Einzelnen in der Gesellschaft.[8] Im Zeitalter der Konfessionalisierung taten sich in den institutionellen, normativen und religiös-dogmatischen Bauelementen dieses Gesellschaftsgefüges Risse und Verwerfungen auf, die sich auf das Leben bikonfessioneller Gemeinwesen wie jener im Thurgau auswirkten. Sie wären – sucht man nach geeigneten theoretischen Konzepten – heute unter die Leitbegriffe der Langen Reformation bzw. auch der Konfessionskulturen einzuordnen. Sie tragen den Erkenntnissen Rechnung, wonach die reformatorische Erneuerung und die Gestaltung des Verhältnisses der Konfessionen einen längeren Prozess darstellten.[9] Weiterhin ist in der Forschungsdiskussion um die Reformation und die Gemeinden als (reformations-)politische Akteure vor allem auch die von Blickle vorgeschlagene Kommunalismusthese relevant.[10]

Nun zum hier behandelten historischen Raum: Städtische Qualität verleihen der Siedlung Bischofszell Schloss, Kirche, Markt und Zeitglockenturm.[11] Als wichtigste Herrschaftsbefugnis erhielt die Stadtkommune 1485 mit dem Galgen faktisch den Blutbann zugesprochen, indem ihr das Hochstift Konstanz mit kaiserlicher Bewilligung das Recht gewährte, Stock und Galgen aufzurichten. Als Repräsentant des Hochstifts führte der Vogt den Vorsitz des mit 12 Stadtrichtern besetzten Gerichts.[12]

Es gibt in der Vorstadt eine Badstube[13], als Gewerbebetriebe die Mühle, einen Ziegelhof sowie die Bleiche vor der Stadt, die auf den Wirtschaftszweig der Leinenherstellung verweist.[14] Institutionen der sozialen Fürsorge sind das Spital und die von einem Kaplan zu seinem Seelenheil gestiftete Elendenher-

6 Fuhrmann, Rosi: Kirche und Dorf. Religiöse Bedürfnisse und kirchliche Stiftung auf dem Lande vor der Reformation, Stuttgart/New York 1994 (Quellen und Forschungen zur Agrargeschichte, Bd. 40); dies.: Dorfgemeinde und Pfründstiftung vor der Reformation. Kommunale Selbstbestimmungschancen zwischen Religion und Recht, in: Blickle, Peter; Kunisch, Johannes (Hrsg.), Kommunalisierung und Christianisierung. Voraussetzungen und Folgen der Reformation 1400–1600, Berlin 1989 (ZHF, Beiheft 9), S. 77–112; Ostinelli, Paolo: Il governo delle anime: Strutture ecclesiastiche nel Bellinzonese e nelle Valli ambrosiane (XIV–XV secolo), Locarno 1998.

7 Hugener 2014; Othenin-Girard, Mireille: Ländliche Lebensweise und Lebensformen im Spätmittelalter. Eine wirtschafts- und sozialgeschichtliche Untersuchung der nordwestschweizerischen Herrschaft Farnsburg, Liestal 1994 (Quellen und Forschungen zur Geschichte und Landeskunde des Kantons Basel-Landschaft, Bd. 48).

8 Vgl. Sablonier 1984. Zu den Pfarreien in der Schweiz vgl. die wichtigen Bücher von Saulle Hippenmeyer, Immacolata: Nachbarschaft, Pfarrei und Gemeinde in Graubünden 1400–1600, Chur 1997 (Quellen und Forschungen zur Bündner Geschichte, Bd. 7) und Ostinelli 1998 (wie Anm. 6).

9 Vgl. von Greyerz, Kaspar: Religion and Culture in Early Modern Europe, 1500–1800, Oxford 2008, S. 11–15; Nelson Burnett, Amy: Basel's Long Reformation: Church Ordinances and the Shaping of Religious Culture, in: Zwingliana 35, 2008, S. 145–158.

10 Blickle, Peter: Gemeindereformation. Die Menschen des 16. Jahrhunderts auf dem Weg zum Heil, München 1985.

11 Im Turmgewölbe werden im 16. Jh. nachweislich die Akten aufbewahrt: BüAB Pergamenturkunden 630 (1537) und 646 (1540).

12 BüAB Pergamenturkunde 302 (27.9.1485). Zur Richterwahl 1503: BüAB Pergamenturkunde 426. In der Bischofszeller Tapisserie im Historischen Museum Basel ist der Galgen im Vordergrund, in der (symbolischen) Mitte platziert; vgl. Ribbert, Margret: Der Wandbehang mit der Ansicht von Bischofszell, Basel 2013 (Basler Kostbarkeiten, Bd. 324); Zutter 2013, S. 247.

13 Zum Bad vgl. BüAB Pergamenturkunden 303, 405; zum Baderehepaar BüAB Pergamenturkunde 541. Es ist auch erkennbar im Bischofszeller Wandbehang (siehe Anm. 12).

berge.[15] Im (Sonder-)Siechenhaus an der Sitterbrücke vor der Stadt[16] leben Leprakranke; im Spital in der Stadt leben alte, nicht arbeitsfähige und unbehauste Menschen, für die niemand sorgt. Sie und auch die in der Stadt in eigenem Haushalt wohnenden Hausarmen[17] sind ein einigermassen «integrierter» Teil der Gesellschaft, wie aus der Bischofszeller Überlieferung eindrücklich hervorgeht. Ihnen kommt eine eigene Rolle zu, wenn es darum geht, dass Menschen im Angesicht des Todes Busse tun und ihr Sündenregister mit guten Werken der Barmherzigkeit, der Misericordia, aufwiegen wollen. Und dieses Register war, wie eine Durchsicht der Urkunden des Bürgerarchivs ergibt, bei nicht wenigen Leuten ziemlich voll. Solche Missetäter werden auf Zeit oder für immer der Stadt verwiesen, und sie müssen Urfehde schwören. Männern wird Friedbruch, Spielen, Trunkenheit, Fluchen, Gotteslästerung, Beleidigung des Rats, unziemliches Schwören vorgeworfen. Einige Belege weisen auf sexuelle Vergehen hin.[18] Einer hat sich vor den Frauen, die vor dem Obertor Hanf schwingen, exhibitioniert und die Scham entblösst, der Stadtschreiber hinwiederum hat u. a. «etwas mit einem Maitli gehandelt».[19] Frauen werden u. a. des Diebstahls bezichtigt,[20] eine weigert sich, dem Bischof als Stadtherr (der gleichzeitig Leibherr ist) den Gewandfall abzugeben. [21] Eine Frau soll ihre Tochter aufs Feld geschickt haben, um anderen Leuten Schaden zuzufügen, ihr wird also (ein offenener oder versteckter Vorwurf?) Hexerei zur Last gelegt.[22]

In der kleinen bischöflichen Amtsstadt sind sowohl die rechtlichen als auch die sozialen Unterschiede der Einwohnerschaft gross. Der Reiche kann vom Armen profitieren, indem er ihn (bzw. die Institution, in der er lebt) unterstützt und kann von ihm – nach dem Prinzip *do ut des* – umgekehrt eine Gegenleistung erwarten,[23] wie ebenfalls im überlieferten Archivgut sichtbar wird: sei es die Teilnahme am Leichenzug und das Gebet während des Begräbnisses oder die Teilnahme an Jahrzeitmessen. In einem vielschichtigen Gefüge von Begräbnis- und Gedenkritualen finden Interaktionen statt zwischen Lebenden, Verstorbenen, dem Klerus, den Hinterbliebenen und den Armen.

Damit komme ich zum Wesentlichen: Wie funktioniert beim gegebenen kleinstädtischen Beispiel Gesellschaft? Wie gedenkt man in Bischofszell und auch in seinem Umland der Verstorbenen, wie wichtig sind sie für das religiöse Leben im Mittelalter und in der Frühen Neuzeit? Und wie treffen die Lebenden Vorsorge für ihre (in jedem Fall unsichere) Zukunft, wie sieht das nach der Reformation aus? In der Heilsvorsorge und im Gedenkwesen sind religiöse, soziale und mentalitätsgeschichtliche Faktoren ineinander

14 BüAB Pergamenturkunden 142, 106, 501, 503 (Mühle), 115, 459 (Ziegelhof), 371, 502 (Bleiche), 435 (Leinwand).

15 Stiftung Hermann Bleichers von 1449: BüAB Pergamenturkunden 147bis (24.5.1449) und 147ter (31.10.1449).

16 Vgl. u. a. BüAB Pergamenturkunden 386, 566, 571, 498, 515.

17 Schubert, Ernst: «Hausarme Leute», «starke Bettler»: Einschränkungen und Umformungen des Almosengedankens um 1400 und um 1500, in: Oexle, Otto Gerhard (Hrsg.), Armut im Mittelalter, Ostfildern 2004 (Vorträge und Forschungen, Bd. 58), S. 283–347.

18 BüAB Pergamenturkunden 628, 640, 660, 675.

19 BüAB Pergamenturkunden 579, 404.

20 BüAB Pergamenturkunden 422, 423.

21 BüAB Pergamenturkunde 525.

22 BüAB Pergamenturkunde 359 (19.11.1494); ein ähnliches Vergehen laut BüAB Pergamenturkunde 471 (16.7.1511).

23 Simon-Muscheid, Katharina: Missbrauchte Gaben. Überlegungen zum Wandel des obrigkeitlichen Armutsdiskurses vom 14. bis 16. Jahrhundert, in: Gilomen, Hans-Jörg; Guex, Sebastien; Studer, Brigitte (Hrsg.), Von der Barmherzigkeit zur Sozialversicherung. Umbrüche und Kontinuitäten vom Spätmittelalter bis zum 20. Jahrhundert, Zürich 2002 (Schweizerische Gesellschaft für Wirtschafts- und Sozialgeschichte 18), S. 153–165; Hamm, Berndt: Normierte Erinnerung, Jenseits- und Diesseitsorientierung in der Memoria des 14. bis 16. Jahrhunderts, in: ders.: Religiosität im späten Mittelalter. Spannungspole, Neuaufbrüche, Normierungen, Tübingen 2011, S. 41–81, hier S. 47.

verwoben, die religiösen Aspekte lassen sich nicht isoliert betrachten. Nützlich ist die Definition von Religion, die Kaspar von Greyerz in Vereinfachung der Definition von Thomas Luckmann vorschlägt: Religion wird verstanden als ein sozial geformtes Symbolsystem, das «Weltorientierung, Legitimierung natürlicher und gesellschaftlicher Ordnungen und den Einzelnen transzendierende (...) Sinngebungen mit praktischen Anleitungen zur Lebensführung und biografischen Verpflichtungen verbindet».[24]

Weltliche und auf das Jenseits gerichtete Bestrebungen zur Sicherung des erhofften Seelenheils griffen untrennbar ineinander. Im Spätmittelalter war die Praxis des liturgischen Gebetsgedenkens in allen Schichten der Gesellschaft verbreitet, also über die Stände der Geistlichkeit und des Hochadels hinaus. Bei den gesellschaftlichen Eliten der Herrschenden stand die Fürbitte für die Ahnen in Beziehung zur Sicherung der dynastischen Kontinuität und adeligen Repräsentation.[25] Durch das repetitive Fürbittegebet blieben die Verstorbenen – mit ihrem rechtlich bindenden Anspruch auf die Fürbitte – weiterhin im Gedächtnis der Gemeinde, verstanden als die «kirchliche ‹communio›, in der Lebende und Verstorbene miteinander verbunden sind».[26] Darum bezeichnete Oexle die Praxis der sogenannten Memoria als «totales soziales Phänomen».[27] Die Kirche hatte sich seit dem 12. Jahrhundert endgültig als Mittlerin zwischen die Gläubigen und Gott geschoben und besass das Monopol über die Medien des Heils. Stellvertretend für Gott übte sie die «Buchführung für die Ewigkeit» und verwaltete gleichsam die Sünden und Verdienste der Gläubigen.[28] Dies war ein erfolgreiches Geschäftsmodell, mit dem die Kirchenschätze, die Ausstattung der Klöster und Gotteshäuser und das gesamte weltliche Vermögen der Kirche erheblich vermehrt wurden.[29] Französische Historiker und Historikerinnen behandeln die heilskommerziellen Aspekte unter dem Schlagwort von der «économie de la mort».[30]

Seit dem Hochmittelalter galt die Messe als das entscheidende Viaticum, dank dessen die Kirche die Bestattungspraxen fast vollständig zu kontrollieren vermochte.[31] Die kumulativen und periodisch wieder-

24 Von Greyerz, Kaspar: Grenzen zwischen Religion, Magie und Konfession aus der Sicht der frühneuzeitlichen Mentalitätsgeschichte, in: Marchal, Guy P. (Hrsg.), Grenzen und Raumvorstellungen (11.–20. Jahrhundert) – Frontières et conceptions de l'espace (XIe– XXe siècles), Zürich 1996, S. 329–343, hier S. 330; von Greyerz 2008 (wie Anm. 9), S. 11–13.

25 Lauwers, Michel: La mémoire des ancêtres, le souci des morts. Morts, rites et société au Moyen Âge (diocèse de Liège, XIe–XIIIe siècles), Paris 1997; Michalski, Tanja: Memoria und Repräsentation, Göttingen 2000; Hamm 2011 (wie Anm. 23), S. 48, 57–61.

26 Nach Hamm 2011 (wie Anm. 23), S. 55; dazu der grundsätzliche Artikel von Otto Gerhard Oexle: Die Gegenwart der Toten, in: Death in the Middle Ages, hrsg. von Herman Braet; Werner Verbeke, Löwen 1983, S. 19–77.

27 Nach Hamm 2011 (wie Anm. 23), S. 43.

28 Vgl. Hugener 2014, S. 9. Ich behalte den längst etablierten Begriff der «Kultur der Memoria» bei, mit dem sich Hugener S. 21–28 kritisch auseinandersetzt.

29 Einschlägig Gilomen, Hans-Jörg: Renten und Grundbesitz in der Toten Hand. Realwirtschaftliche Probleme der Jenseitsökonomie, in: Jezler, Peter (Hrsg.), Himmel, Hölle, Fegefeuer. Das Jenseits im Mittelalter, Zürich 1994, S. 135–148.

30 Vauchez, André; Chiffoleau, Jacques; Hasenohr, Geneviève; Sot, Michel: Histoire des mentalités religieuses, in: Actes des congrès de la Société des historiens médiévistes de l'enseignement supérieur, public. 20e congrès, Paris 1989: L'histoire médiévale en France. Bilan et perspectives, S. 151–175, hier S. 156 f. Vgl. dazu auch Hamm, Berndt: «Den Himmel kaufen». Heilskommerzielle Perspektiven des 14. bis 16. Jahrhunderts, in: ders., Religiosität im späten Mittelalter. Spannungspole, Neuaufbrüche, Normierungen, Tübingen 2011, S. 301–334.

31 Chiffoleau, Jacques: La comptabilité de l'au-delà. Les hommes, la mort et la religion dans la région d'Avignon à la fin du Moyen Âge (vers 1320–vers 1480), Rom 1980 (Collection de l'Ecole Française de Rome, Bd. 47), S. 355 f. Vgl. Angenendt, Arnold: Missa specialis. Zugleich ein Beitrag zur Entstehung der Privatmessen, in: Frühmittelalterliche Studien 17 (1983), S. 153–221, hier S. 189–202.

holten Messen,[32] die für die Verstorbenen anlässlich der Bestattung sowie am 7. und 30. Tag danach (dem Siebten und dem Dreissigsten),[33] und dann in jährlicher Wiederkehr nach Ablauf des Trauerjahrs zu lesen waren, beanspruchten den kirchlichen Apparat erheblich. Es wurden eine Vielzahl von Geistlichen benötigt, um die vielen Messen zu bewältigen, sodass ein doppelter Klerus entstand: Der eine kümmerte sich um die Seelsorge der Lebenden (mit den Aufgaben der Sakramentenspende wie der Taufe, der Eucharistie und des Messelesens an allen Sonn- und Feiertagen), der andere, hauptsächlich Vikare und Kapläne, um das Totengedenken.[34] Das bedingte die im 15. Jh. zu beobachtende Ausweitung des Niederpfründenwesens.[35]

Vergangenheit ist nach mittelalterlichen Begriffen – anders als heute – nicht abgeschlossen, sie wird erst am Ende aller Zeiten mit dem Jüngsten Gericht abgeschlossen sein.[36] Nach dem Konzept der offenen oder zirkulären Vergangenheit – d. h. bis in die Aufklärungszeit – bleibt der Verstorbene unter den Lebenden präsent, indem die Beziehung zu ihm als Rechtsperson weitergepflegt wird, denn er besitzt einen verbindlichen Rechtsanspruch auf die Fürbitte.[37]

Das hiess, seine Leidenszeit im Purgatorium – einer Art milderer Vorhölle, aus der es eine Erlösung geben kann – zu verkürzen, in der Hoffnung, die Sünden seien ihm erlassen und der Eintritt ins Paradies endlich vergönnt. Denn der Weg aus *jammer, trübsall, angst unnd noth [...] dißes ellenten unnd zergengkhlichen jammerthals*[38] ist beschwerlich, und er wird nicht so sehr von Gott als von der Kirche als der Mittlerin zu ihm begleitet. Das im 12. Jahrhundert vollendete Konstrukt des Fegefeuers korrespondierte mit der Lehre vom Partikular- oder Individualgericht, in dem über den Einzelnen schon nach einer gewissen Wartezeit im Fegefeuer gerichtet würde, nicht erst im universalen Weltgericht am Jüngsten Tag. Wer sich allerdings schwerer Todsünden schuldig gemacht hatte, der war zur ewigen Höllenstrafe verdammt.[39]

Stiften für das Seelenheil

Im 15. Jahrhundert, auf dem der Untersuchungsschwerpunkt liegt, traten viele Menschen im Thurgau mit Stiftungen zur Sicherung ihres Seelenheils hervor. Allen war es ein Anliegen, dass für sie jedes Jahr eine Totenmesse gesungen würde. Die betreffenden Stiftungen und Stiftungszwecke hatten je nach Stand und Vermögen der Person einen unterschiedlichen Umfang, es ging von der kostspieligen Finanzierung von Altären und Kaplaneipfründen wie etwa der St.-Agnesen-Pfründe, der St.-Johann-Baptisten-Pfründe,

32 Chiffoleau 1980 (wie Anm. 31), S. 326, sieht in den Begräbnis- und Gedenkpraxen die beiden Logiken der Akkumulation und der Repetition. Es war inzwischen üblich, etwa am Begräbnistag mehrere Messen kumulativ lesen zu lassen. Dahinter steht die Vorstellung, dass zwei Messen die doppelte Wirkung erbringen, vgl. Angenendt 1983 (wie Anm. 31), S. 213. Die ewigen Jahrzeiten beruhten auf dem Prinzip der Repetition.

33 Zu diesen schon in der Antike gehaltenen, nun christlich umgedeuteten Gedenktagen Angenendt 1983 (wie Anm. 31), S. 196, 200, 201; Saulle Hippenmeyer 1997 (wie Anm. 8), S. 67; Ostinelli 1998 (wie Anm. 6), S. 312. Im hier untersuchten Quellencorpus sind der Siebte und Dreissigste nur selten erwähnt, letzterer in TUB 7, Nr. 4041, S. 620–626; BüAB Pergamenturkunde 123; SSRQ TG I/2, Nr. 98a, S. 380, § 4, Z 13.

34 Vauchez et al. 1989 (wie Anm. 30), S. 157.

35 Fuhrmann, Rosi: Die Kirche im Dorf. Kommunale Initiativen zur Organisation von Seelsorge vor der Reformation, in: Blickle, Peter (Hrsg.), Zugänge zur bäuerlichen Reformation, Zürich 1987 (Bauer und Reformation, Bd. 1), S. 147–186.

36 Vgl. dazu Vollrath, Hanna: Das Mittelalter in der Typik oraler Gesellschaften, in: HZ 233 (1981), S. 571–594.

37 Oexle 1983 (wie Anm. 26), bes. S. 21–25, 29 f., 33.

38 StATG 7'30, 60/10, Kopialbuch, u. a. S. 517.

39 Jezler, Peter: Jenseitsmodelle und Jenseitsvorsorge. Eine Einführung, in: ders. (Hrsg.), Himmel, Hölle, Fegefeuer. Das Jenseits im Mittelalter, Zürich 1994, S. 13–27; Hamm, Berndt: Was ist Frömmigkeitstheologie?, in: ders. 2011 (wie Anm. 30), S. 116–153, siehe auch S. 310.

der Kaplanei zu Ehren der Heiligen Katharina und der Allerheiligenkapelle in St. Pelagius in Bischofszell[40] über Stiftungen mit Armenunterstützung bis hin zur Schenkung einer kleinen Rente. Bereits im 14. Jh. ging die Mehrzahl der Schenkungen an die Klöster in der Ostschweiz auf Seelheilstiftungen zurück. So ist in Frauenklöstern wie etwa St. Katharinental auch das Amt einer Jahrzeitmeisterin nachweisbar.[41] Es wäre wünschenswert, dass der Stiftung von Altären und Kaplaneien eine eigene Studie gewidmet würde; ich gehe nur am Rand darauf ein.

Was wissen wir über die Motivation einzelner Stifter und Stifterinnen? Die reiche Urkundenüberlieferung gibt diesbezüglich nur wenig Auskunft, handelt es sich doch um eine «normierte» Praxis von Stiftung und Totengedenken. Vor Jahren stiess ich im Staatsarchiv des Kantons Zürich auf eine Urkunde betreffend die Stiftung einer Kaplanei in der Kapelle zu Felben 1450. Die vornehme Frau Margaretha von Hohenlandenberg dotierte eine Kaplanei-Pründe, damit ein Kaplan für sie und ihre Verwandtschaft in der Kapelle täglich Seelmessen lesen sollte. Welche Gedanken sie «im Geheimen ihres Herzens» bewegten, eröffnete sie dem Konstanzer Bischof Heinrich von Hewen gegenüber in dieser in mancher Beziehung besonderen, fast einzigartigen Urkunde, die notariell beglaubigt war:[42]

Die wil die mentschlich natur alle zyt angeborn nachvolgt blödigkait unnd von anfangs lebens uber die herschafft der gewalt des tods deß nichtz gewissers, auch nichtz ungewissers dann die stundt [des] *tods, wan die mentschlichen tag fliechend und schlachend hinweg alls der schatt, der niemer in ainem wesen beharrat, unnd sterben furter unnd schlachen hin als das wasser. Darzu nach den worten des hailgen zwölfboten sannt Pauls, so werden wir alle stan vor dem richtstůl Cristi des gerechten richters, empfachende nach unnser libs handlung gůtz oder böss und von unnser aigen handlungen bis zu der letsten minut rechnung gäbende.*[43] *Hierumb den tag unnser letsten ernt oder schnitz*[44] *mit milten unnd gůtten wercken furkeren und segen hie uff dem ertrich, das wir von götlichem zůlassen mit menigfaltigem nutz in dem himel samlen mögen, dann wer wänig sayt, der selb wirt ouch wenig schniden, unnd wär im sägen sägt, der selb wirt ouch im sägen schniden das ewig leben.*[45]

So wird – ohne Bezugnahme auf ein Partikulargericht und das Fegefeuer – auf die Schuldhaftigkeit des Menschen verwiesen, der sich für seine Taten dereinst vor dem Jüngsten Gericht zu verantworten haben wird. Der theologisch gefärbte, dem 2. Korintherbrief des Paulus entnommene Passus ist in dem von mir gesichteten Material einmalig, nicht hingegen der Verweis darauf, dass nur Gott die Stunde unseres Todes kennt.[46] Auch der Ritter Albrecht von Bürglen liess in einer Urkunde 1401 niederschreiben, warum er auf den Fronaltar der Kapelle in Bürglen, einer Filiale der Sulgener Pfarrkirche, eine Ewigmesse stiftete; er äusserte den Glauben an die Heilswirkung des Messopfers:

Ich Albrecht von Bürglon, ritter, bekenn, dz all Cristan lüt bedenken und betrahten sont daz ewig leben und dz in soll nach irem tod gen dem almähti-

40 StATG 7'30, 10.SA/2a (5.1.1434); 7'30, 10.6/1, 14; 7'30, 35.K/14a; 7'30, 11.SS/1. Vgl. Kuhn 1869, S. 31–40.

41 Folini, Christian: Katharinental und Töss. Zwei mystische Zentren in sozialgeschichtlicher Perspektive, Zürich 2007, S. 104; vgl. TUB 8, S. 394, 418 f. und 558.

42 StAZH CIII 29, Nr. 10, von 1450, ediert in: Rippmann 2011, S. 139–145.

43 2 Kor 5,10: «Denn wir müssen alle offenbar werden vor dem Richterstuhl Christi, auf dass ein jeglicher empfange, wie er gehandelt hat bei Leibesleben, es sei gut oder böse» [nach der deutschen Übersetzung Martin Luthers].

44 Der Getreideschnitt, die Ernte.

45 Rippmann 2011, S. 139 f. Vgl. dazu 2 Kor 9,6: «Ich meine aber das: Wer da kärglich sät, der wird auch kärglich ernten; und wer da sät im Segen, der wird auch ernten im Segen.» Vgl. auch den Psalm 126.5–6: «Die mit Tränen säen, werden mit Freuden ernten. Sie gehen hin und weinen und streuen ihren Samen und kommen mit Freuden und bringen ihre Garben.»

46 Vgl. etwa die Urkunde Beringers von Landenberg: StAZH CII 12, Nr. 418.

gen gott bedaht wird und sunderlich hab ich bekent, dz den selen gen gott nüt bessers sie dann dz man in[en] messen sprech und hab, und also hab ich mit gůter vorbetrachtung und nach gelertrer und wiser lut rat[47] *mit bedacht, wie dz ain ewig mess gestifft wird durch min und mins brůders sälgen Eberhartz von Burglon bitten und durch unß[ers] vatter und můtter sälgen und ander unß[erer] vordern selen hail in der cappell ze Burglon ze fron altar [...]*[48]

In den von mir gesichteten Dokumenten zu privaten Seelheilstiftungen werden die persönlichen oder theologischen Motive und Gründe der Stiftung kaum je, und wenn doch, nie so ausführlich dargelegt wie in diesen beiden Beispielen.

Von der Totenmesse zur Abdankung

Bei den sogenannten Seelgerätstiftungen handelt es sich prinzipiell um ein von «juristischem und merkantilem Vertragsdenken»[49] durchdrungenes Vertragsgeschäft mit finanzieller Leistung (wie dem Rentenertrag auf einem Grundstück) und geforderter liturgisch-geistlicher Gegenleistung. Bevor wir uns weiter mit den Bestimmungen beschäftigen, mit denen die Stifter und Stifterinnen die Geistlichen auf ewig für die Messdienste verpflichteten, ist danach zu fragen, was gleich nach dem Tod eines Menschen in der Gemeinde geschieht.

Vor dem Tod sind nach gängiger Meinung alle gleich. Dazu sei indes ein Fragezeichen gesetzt. Vom Tod eines Gemeindemitglieds erfahren die Menschen im engen Stadt-Raum oder im Dorf schon längst, bevor das Faktum am Sonntag von der Kanzel verkündet wird, durch mündliche Mitteilung von Wissenden oder wenn sie das Glockengeläut hören, das sind in Bischofszell die Turmglocken der Stiftskirche.

Im Städtchen leben vornehme, reiche sowie wenig begüterte Menschen unterschiedlicher Rechtsstellung und ungleichen Standes zusammen: die Chorherren, die in den Freihöfen wohnen, dann die (anderen) Adeligen – die Heidelberg, Helmsdorf , von Bonstetten –, die Bürger und Bürgerinnen, die Hintersässen ohne Bürgerrecht, die Leute in der «Marktstadt» und schliesslich jene in der Vorstadt, nicht zu vergessen die vagierenden, «fremden» Armen, die überall präsent sind.

Über das Gehör vermittelt das Glockengeläut dem Gehirn, ob ein Reicher, Hochgestellter, eine gewöhnliche Mitbürgerin oder ein armer Mensch verstorben ist.[50] Bei der Jahrzeit, die Hans von Heidelberg für seine Gattin gestiftet hat, soll jeweils mit der grossen Glocke geläutet werden.[51] Fazit: Der Hinschied einer hochgestellten Person wird «an die grosse Glocke gehängt». Anders tönt es indes, wenn Bedürftige verstorben sind. Sie können die Gebühr für eine Dienstleistung nicht bezahlen. Dennoch soll nach ihrem Ableben geläutet werden, und zwar um Gottes Lohn – wie auch den Kindern. So einigten sich im Jahr 1468 das Kapitel von St. Pelagius zu Bischofszell mit *räthen und gemaind daselbs* darauf, *daß den Chorherren, Priesteren, Edlen und andern ehrbaren leuten, die das begehren, mit dem meisten gelüt und*

47 *Nach gelertrer und wiser lut rat*: nach dem Rat gelehrter und weiser Leute. Wenngleich das formelhaft ist, wüsste man gern, wer sie waren, evtl. Chorherren des Stifts oder Angehörige eines Mendikantenordens? Vgl. von Greyerz 2008 (wie Anm. 9), S. 27 und unten, Anm. 153.

48 StATG 7'30, 18.Bü/5, Urkunde mit 2 lateinischen Transfixen, die auf den 14.4. und 15.7.1401 datiert sind; die deutsche Urkunde datiert vermutlich auf den selben Tag wie das erste Transfix. Vgl. Bütler, Placid: Die Freiherren von Sulgen, in: TB 55 (1915), Nr. 27, S. 101–105; Menolfi 1996, S. 31–37.

49 Hamm 2011 (wie Anm. 30), S. 311.

50 Vgl. Pasche, Véronique: «Pour le salut de mon âme». Les Lausannois face à la mort (XIVe siècle), Lausanne 1989 (Cahiers Lausannois d'Histoire médiévale 2), S. 58 f.

51 StATG 7'30, 15.7/6, Urkunde von 1410. Zur Stiftung an die Frühmesspfrund vgl. auch BüAB Pergamenturkunde 56.

darvon an den buw der stifft zů Bischoffzell fünf schilling pfening und dem mesmer drey schilling pfening, den mittlen mit dem andern gelüt und dem Meßmer ein schilling pfening gegeben, und der armen lüten und auch den kindern um gotts willen ohn lohn gelütet werden solle.[52] In Sulgen sollte der Mesmer in der Pfarrkirche vier Mal jährlich, jeweils am Samstag in der Fronfasten, *mit allen gloggen zuosamen lüten, stattlich und ain gute wyl allen abgestorbnen brüdern und schwöstern.*[53]

Gehen wir an das andere Ende der sozialen Skala: Im Jahr 1379 setzt der Konstanzer Bischof Heinrich von Brandis den Beschluss des Domdekans und des Domkapitels in Kraft, wonach die Einkünfte des Propsts von Bischofszell im ersten Jahr nach seinem Tod dem Baufonds und den Bedürfnissen des Stifts St. Pelagius zufallen sollen.[54] Der Tod des Stiftsvorstehers wird hier zum Anlass genommen, Mittel aus der Pfründe, dem sogenannten Benefizium, für die Baufinanzierung bereitzustellen; solche Finanzierungen schlagen sich in der baulichen Erscheinung der Stadt sicher ebenso nachhaltig nieder wie etwa Ratsbeschlüsse des Inhalts: Alle Dächer sind mit Ziegeln einzudecken.[55] Auch Jahrzeitstiftungen von Laien – wie etwa jene der Mutter Heinrich Liebs – können mit einer Kirchenbaustiftung verbunden sein.[56]

Im Mittelalter sind die Toten immer präsent, weil sie auf dem Friedhof bei der Kirche begraben liegen. Das ändert sich im 16. Jahrhundert, als hier Katholiken und Protestanten auf engem Raum zusammen leben, unter den Bedingungen des 2. Landfriedens.[57] In der frühneuzeitlichen Eidgenossenschaft ist die gemeine Herrschaft Thurgau bikonfessionell – ebenso wie die Untertanengebiete im St. Galler Rheintal und in der Grafschaft Baden, das Toggenburg und die Länderorte Appenzell und Glarus. 1544 ist der Bischofszeller Friedhof schon längst überbelegt, und in Zeiten der Pest herrscht Platzmangel, weshalb Bischof Johann von Weeze auf Bitten des Stifts oder von Rat und Bürgern gestattet, ausserhalb der Stadt einen neuen Friedhof zu errichten und dort Begräbnisse durchzuführen.[58] Dies sollte unbeschadet der Rechte des alten Friedhofs geschehen, der weiter genutzt wurde. Ich gehe davon aus, dass die Mehrheit der Protestanten und die Minderheit der Katholiken[59] getrennte Parzellen desselben Friedhofs nutzten und dass die Praxis des Simultaneums[60] die gemeinsame Belegung des neuen Friedhofs vor dem Grabentor umfasste. So jedenfalls war die Situation in Sulgen.[61]

André Holenstein bezeichnet bikonfessionelle Gebiete der Alten Eidgenossenschaft wie die gemeine Herrschaft Thurgau als «Laboratorium für komparative Untersuchungen zur Konkurrenz und Koexistenz zweier Konfessionen».[62] Das Konkurrenzverhältnis besteht auch in Bezug auf die Jenseitsvorstellung. Seit der Reformation deuten die Menschen den Tod unterschiedlich: Für die Reformierten ist das Purgatorium abgeschafft, es gehört nurmehr in die Kategorie des Aberglaubens. Luther bezeichnet den Kult um die Toten wie Vigilien, Seelmessen, Jahrtage

52 BüAB Diethelm, Memorabilia I, 53 f.
53 KKA Sulgen AO, Februar 1495, siehe dazu unten.
54 Das sogenannte Karenzjahr. Vgl. TUB 7, Nr. 3508 = StATG 7'30, 4.Pr./1b. Siehe auch das Beispiel StATG 7'30, 15.7/7, Beitrag an den Kirchturm 1395 (= TUB 8, Nr. 4413, S. 203).
55 BüAB Diethelm, Memorabilia I, 47, Ordn. 1437.
56 StATG 7'30, 20.17/1, 2; siehe Hugener 2014, S. 152.
57 Volkland, Frauke: Konfessionelle Grenzen zwischen Auflösung und Verhärtung. Bikonfessionelle Gemeinden in der Gemeinen Vogtei Thurgau (CH) des 17. Jahrhunderts, in: Historische Anthropologie 5/1 (1997), S. 370–387; Head 2005, hier S. 118.
58 BüAB Pergamenturkunde 666 (25.2.1544).
59 Sie erhöhte sich im 17. Jh. auf ein knappes Drittel der Bevölkerung, vgl. Volkland 1997 (wie Anm. 57), S. 379.
60 Ebd., S. 375.
61 Salathé, André, in: Casutt, Marcus; Salathé, André; Stäheli, Cornelia, Die Kirchen von Sulgen (Schweizerischer Kunstführer GSK), Bern 2004, S. 6 und 22.
62 Holenstein, André: Reformation und Konfessionalisierung in der Geschichtsforschung der Deutschweiz, in: ARG 100/1 (2009), S. 65–87, hier S. 66.

und die Fegefeuervorstellung als «bepstlichen Grewel» und «Gauckelwerck» und fordert, die Kirchen sollten nicht mehr Klagehäuser und Leidstätten sein.[63] Zwar gelten die frommen Werke weiterhin als moralische Christenpflicht, doch sind sie nicht mehr für das Schicksal der Seele nach dem Tod massgebend. Sündenvergebung und Gnade sind allein durch den Glauben an Gott zu erlangen. Die religiöse Kultur der Altgläubigen durch eine andere, reformatorische zu ersetzen und die Lücken zu füllen, welche die Reformationsmandate der 1520er-Jahre bezüglich kirchlicher Zeremonien gelassen hatten, das war ein Prozess, der sich über ein paar Generationen hin zog. Darum ist das von Nelson Burnett vertretene Konzept der Langen Reformation gerade auch für den Thurgau passend.[64]

In dieser Hinsicht ist bemerkenswert, dass Zwingli denen, die er die Schwachen (in Sachen Glauben an das allein gültige Evangelium) nannte, die Möglichkeit einräumte, im Gottesdienst vor der Austeilung des Abendmahls für die Verstorbenen zu beten. Diese Rücksichtnahme auf im Prinzip altgläubige – doch tröstliche – Gebetspraxen konzedierte er unter Hinweis auf die Kirchenväter Augustinus und Chrysostomus.[65] In Zürich wurden «in und nach der Reformationszeit [...] aus ängstlicher Sorge und in Abwehr eines priesterlich-magischen Verständnisses pfarramtlicher Tätigkeit [...] die reformierten Pfarrer selber von Funktionen bei der Leichenbestattung ferngehalten. Umso mehr Gewicht hatte die Abkündigung der Verstorbenen unmittelbar nach der sonntäglichen Predigt.» Der Ritus des Begräbnisses wandelte sich nun hin zur sogenannten Abdankung, in der Form des Leichengeleits und der Danksagung an die Hinterbliebenen und alle, die dem Toten die letzte Ehre erwiesen hatten. Gesprochen wurde die Danksagung von einem Notabeln z. B. aus dem Rat oder einer Zunft.[66] Es gibt somit nach 1525 eine semantische und theologische Verschiebung, und die einstige Fürbitte für den Verstorbenen wandelt sich zum Bittgebet für die Hinterbliebenen; das wäre noch genauer zu erforschen, denn als ein weiteres Element wird später an manchen Orten die Leichenpredigt eingeführt.[67] Die katholische Fürbitte geschieht in der Hoffnung, die Qualen des Verstorbenen im Fegefeuer zu verkürzen und ihm zum Seelenheil zu verhelfen, sie ist als stellvertretende Busse konzipiert. Hingegen lassen die Protestanten den Verstorbenen in seligem Schlaf auf dem Friedhof ruhen, nachdem sie ihm die letzte Ehre erwiesen haben.

Ansonsten hatten sich die Reformierten mit einem Mal damit abzufinden, dass sie nicht mehr Heilige zu Hilfe rufen durften[68] und dass das Jenseits Räume, Farbe und Konturen verlor. In Zürich ordnete der Rat gar die Entfernung der Grabsteine binnen Monatsfrist an (von Bischofszell ist mir ein solch radikales Mandat nicht bekannt).[69] Damit wollte er

63 Hamm 2011 (wie Anm. 23), S. 69.

64 Dazu jüngst Nelson Burnett 2008 (wie Anm. 9), S. 145–158.

65 Vgl. Leu, Urs B.: Huldrych Zwingli und die Täufer, in: ders.; Scheidegger, Christian (Hrsg.), Die Zürcher Täufer 1525–1700, Zürich 2007, S. 15–66, hier S. 24.

66 Ehrensperger, Alfred: Das alte Zürcher Begräbnisgebet in seiner geschichtlichen Entwicklung vom 17. bis ins 20. Jahrhundert, in: Zwingliana 26 (1999), S. 75–86, Zitat S. 75 f. Erstmals im frühen 18. Jahrhundert ist der Wortlaut eines Zürcher Bestattungsgebets verlässlich bezeugt.

67 Nelson Burnett, Amy: «To oblige My Brethren»: The Reformed Funeral Sermons of Johann Brandmüller, in: Sixteenth Century Journal 36/1 (2005), S. 37–54.

68 Vgl. Campi, Emidio; Wälchli, Philipp (Hrsg.): Zürcher Kirchenordnungen 1520–1675, 1. Teil, Zürich 2011, Nr. 13, S. 20 f.; Biel, Pamela: Zwingli and the Saints, in: Zwingliana 14 (1985), S. 442–469.

69 Zürcher Kirchenordnungen 1520–1675 (wie Anm. 68), Nr. 19, S. 32: *[...] und wollent. das die so grabstein uff den kilchöffenn hie unnd andersthwo inn der statt allennthalben habint / die selben in monats frist dem nöchstenn, hinweg fürenn oder tragen lassent, dann wo das nit beschicht. wollent unnser herren dannenthin. die grabstein durch ire werchmeister und amptluten hinwegfürenn unnd die zu gmeyner statt nutz und notturfft verwenden lassenn.*

erreichen, dass im Leben der Gemeinden die Lokalität des Friedhofs entscheidend um-, wenn nicht gar abgewertet wurde. Für das Spätmittelalter kommt ihm laut Roger Sablonier der Stellenwert eines «zentralen Ort[s] für die bäuerliche Gemeinschaft» zu: «Eine äusserst wichtige dörfliche Funktion als kultureller und sozialer Zentralort besitzt selbstverständlich der Friedhof».[70] Das sollte sich nun nach dem Willen der Reformatoren ändern. Sie prangern den Missbrauch an, dass die Menschen *uff den kilchöfen und under den türen bleiben* – statt pünktlich in der Kirche der Predigt des Evangeliums zu lauschen.[71]

Indes führten die Katholiken weiterhin über ihre Erlösungschancen Buch, für sie blieben das Jahrzeitgebet und das Messopfer der Lebenden für die Toten Medien der Heilssicherung – nebenbei generierten die Jahrzeiten weiterhin willkommene Finanzen. Die katholischen Institutionen hatten wie etwa in Sulgen auch weiterhin eine gewisse Kontrolle über die von ihnen eingesetzten neugläubigen Prädikanten. Allenthalben wurden die Kirchenpfleger angemahnt, die Kirchengüter zum Nutzen der Armen zu verwalten.[72] Die Kirche kommt teilweise bis heute noch in den Genuss von Einkommen aus Jahrzeitenstiftungen, ein Beispiel wäre der 2012 vor dem Kantonsgericht Glarus ausgefochtene Streit um die Zahlung des ewigen Lichts in der Kirche in Näfels.[73] Die nachreformatorischen Stiftungsurkunden sind historisch interessant, weil jetzt erst die theologische Begründung des Strafablasses durch die Fürbitte-Leistungen explizit auftaucht. Die Verdienstlichkeit der frommen Werke zu betonen, wie in der Urkunde für Anastasia von Entzburg geb. Breitenlandenberg, bedeutet für sich genommen schon eine – wohl bewusst explizit gemachte – Abgrenzung gegen die protestantische Gnadenlehre.[74] Dort wird das Gebetsgedenken ausdrücklich als heilssicherndes Verdienst und Bussmittel gewürdigt, wie auch das gleichermassen wirksame Fasten.

Commemoratio

In Bischofszeller Urkunden wird festgehalten, dass die kirchlichen Amtsträger ihren Anspruch auf den ihnen zugesagten Zinserlös verlieren, sollten sie es vergessen, die damit finanzierte Jahrzeitmesse zu zelebrieren! Mit solchen Strafklauseln sichern Stiftende ihr frommes Werk vorausschauend für die nicht seltenen Fälle von Versäumnis und Pflichtvergessenheit Geistlicher ab. Sie drohen dem säumigen Priester den Entzug des Stiftungsguts an.[75] Es zeigt sich indessen die (berechtigte) Anspruchshaltung der Laien gegenüber den kirchlichen Pastoraldiensten.[76] Damit kündigt sich längst vor der Reformation das bis zur Kleriker-Kritik steigerungsfähige Unbehagen gegenüber den Missbräuchen im Seelsorgewesen an.

Man darf diesbezügliche Klagen nicht auf die Situation am Vorabend der Reformation reduzieren, denn sie waren schon im 13. Jh. zu hören: Damals sah sich der Bischof von Konstanz veranlasst, die Seelsorge in St. Pelagius durch die Schaffung einer Leutpriester-Stelle *(ut curam recipiat animarum)* sicherzu-

70 Sablonier 1984, S. 736; siehe auch Oexle 1983 (wie Anm. 26), S. 56 f. und 69 f. Seither erschien Lauwers, Michel: Le cimetière dans le Moyen Age latin: Lieu sacré, saint et religieux, in: Annales. Histoire, Sciences Sociales 54/5 (1999), S. 1047–1072. Für die Schweiz: Illi, Martin: Wohin die Toten gingen, Begräbnis und Kirchhof in der vorindustriellen Stadt, Zürich 1992.

71 SSRQ TG I/2, Nr. 88, S. 332–342 (Reformationsmandat von 1530, vor Nov.).

72 SSRQ TG I/2, Nr. 87, S. 330; Nr. 88, S. 336.

73 Bünz, Enno: Die erfolgreichste Institution des Mittelalters: Die Pfarrei, in: Klein, Dorothea, in Verbindung mit Markus Frankl und Franz Fuchs (Hrsg.), «Überall ist Mittelalter». Zur Aktualität einer vergangenen Epoche, Königshausen 2015, S. 109–138, S. 109 f.

74 StATG 7'732, ehemals Bischofszeller Selekten, Aa2, Nr. 131, Urkunde vom 4.5.1670.

75 Othenin-Girard 1994 (wie Anm. 7), S. 37.

76 Saulle Hippenmeyer 1997 (wie Anm. 8), S. 36–48.

stellen.[77] Der Leutpriester hatte Residenzpflicht und sollte zuverlässig die Sakramente verwalten. Besonderes Augenmerk wurde schliesslich auf die regelkonformen Feiern der Totenmessen vor dem Hauptaltar gelegt – einschliesslich der *commemoratio cum placebo post vesperas*. Die Vesper beginnt am Vorabend oder in der Nacht vor der Totenmesse mit der Antiphon *Placebo Domino in regione vivorum*, mit Psalm 116, 9 der Vulgata, daher heisst sie vielerorts einfach nur «Placebo».[78] Eine Totenmesse stand auch jenen zu, die nicht auf dem Ortsfriedhof bei St. Pelagius bestattet wurden.

Neben der Spende der Sakramente wurden im Spätmittelalter, wie schon gesagt, die Feiern der jährlichen Gedächtnismessen für Verstorbene wichtiger. Mit der Stiftung eines einmaligen Geldbetrags oder einer jährlichen Rente – eine Geldzahlung oder eine Naturalabgabe zumeist in Form von Getreide – sicherten sich viele Kirchgenossen auf ewige Zeiten das Jahrzeitgebet in einer oder wo möglich und noch besser in mehreren Kirchen.[79] Der Preis dieser liturgischen Dienste lastete somit auf den Gütern von Bauern, denen die Zahlung zusätzlich zu den übrigen Feudalabgaben aufgebürdet wurde.[80] Über dieses Prinzip des Tauschs von Stiftungskapital versus liturgischer Gegenleistung geben etwa das grosse Jahrzeitenbuch der Stadtkirche von St. Laurenzen in St. Gallen Auskunft sowie auch die zahlreichen thurgauischen Jahrzeitenbücher.[81] Als Beispiel sei hier der erste Eintrag im ältesten Jahrzeitenbuch von Sulgen zitiert, betreffend eine Gedächtnisfeier im Februar. Der im Jahr 1447 verstorbene Hans Keller von Eppishausen zahlte der Kirche von Sulgen 5 Pfund, seine beiden Brüder stifteten je 4 Pfund Geld, damit in der Kirche jedes Jahr eine Messe für das Seelenheil des Hans gelesen werden könne: *Anno Domini 1447 obiit [1447 starb] Hanß Keller von Epißhusen, der geben hat 5 lib den [5 Pfund Pfennige] um hail siner sel an die kilchen zů Sulgen. Och sine brůder Hans und Conrat, der jeclicher geben 4 lib d, das[s] gehalten wird gedächtnus siner selen.*[82]

Es scheint, als hätte die Bikonfessionalität letztlich begünstigt, dass Jahrzeitenbücher, namentlich die von Sulgen und Berg, auf uns gekommen sind.[83] Sie haben neben einschlägigen Urkunden als schönste Zeugnisse der kirchlichen Memorialpraxis zu gelten.[84] Beide Bücher wurden im 15. Jahrhundert angelegt und verhältnismässig aufwendig ausgestattet. Weil sie in erster

77 TUB 2, Nr. 548; StATG 7'30, 6.BMV/1.

78 Vgl. auch die Erklärung des Begriffs im Artikel von Milena Svec in diesem Band, S. 35 mit den Anm. 50 und 51; thurgauische Belege vgl. TUB 8, Nr. 4280, S. 54; Nr. 4318, S. 100; Nr. 4333, S. 123; Nr. 4668, S. 480. Im Fall der Jahrzeitstiftung einer Frau (Nr. 4318, S. 100) sollen die beiden Priester am Jahrtag, nach der Seelmesse *in ir alben sprechen ein Placebo ob ir grab, ist dz si da ligend und bestatnet wirt.*

79 Siehe etwa Hugener 2014, S. 178–180 (Jahrzeiten des zähringischen Stadtherrn in allen Berner Kirchen).

80 Ziegler, Ernst: Kirchenpfleger und Kirchenamt. Bemerkungen zur Verwaltungs- und Archivgeschichte der Stadt St. Gallen im Spätmittelalter, in: Maurer, Helmut (Hrsg.), Churrätisches und st. gallisches Mittelalter. Festschrift für Otto P. Clavadetscher zu seinem 65. Geburtstag, Sigmaringen 1984, S. 237–256, hier S. 241; Sonderegger, Stefan: Zum eigenen und zum Nutzen anderer. Gedenkstiftungen in hoch- und spätmittelalterlichen St. Galler Urkunden, in: Erhart, Peter; Kuratli Hüeblin, Jakob (Hrsg.), Bücher des Lebens – Lebendige Bücher, St. Gallen 2010, S. 226–233.

81 Ziegler 1984 (wie Anm. 80), S. 240–242; Hugener 2014, S. 113.

82 WLB Cod. Don. C.II. c. 9, Februar.

83 Im reformierten Lausanne hat das Jahrzeitenbuch der Dominikaner überlebt aus folgendem Grund, wie Andenmatten meint: «C'est à l'évidence l'orientation plus administrative que liturgique du manuscrit [...] qui a permis sa survie.» Andenmatten, Bernard: Les frères prêcheurs et les revenus des anniversaires. Le témoignage de l'obituaire du couvent dominicain de Lausanne, in: Bériou, Nicole; Chiffoleau, Jacques (Hrsg.), Economie et religion, l'expérience des ordres mendiants (XIIIe–XVe siècle), Lyon 2009, S. 153–169.

84 WLB Cod. Don. C.II. c. 9 (Anniversarfragment von Sulgen, mit 17 Folioseiten zu den Monaten Februar bis August; moderner, mit marmoriertem Papier überzogener Einband); StATG 7'30, 60/33 (Anniversar von Berg).– Zur Gestaltung der Bücher siehe Gamper 2010.

Linie liturgische Bücher waren, ist das Bestreben nach einer einigermassen anspruchsvollen Gestaltung vorhanden. In einer Zeit, in der schon längst die Volkssprache als Urkundensprache üblich war, wurde in die Anniversare abwechselnd in deutscher und in lateinischer Sprache geschrieben. Indes sind sie auf multifunktionalen Gebrauch ausgerichtet.[85] So zeigten sie den Priestern und Kaplänen an, für wen sie an bestimmten Tagen Gedenkmessen zu lesen hatten. Gleichzeitig trugen die meisten Einträge die Züge von Wirtschaftsquellen, mit der Angabe der Einkünfte der Kirche, d. h. es wurde angegeben, auf welchen Gütern die betreffenden Rentenstiftungen lasteten, konkret wieviel Getreide oder Geld die Bauern jährlich zu zahlen hatten.

Ze wissen anno 1486, daß der erber Cůntz Mayer von Heditschwil [Heldswil bei Sulgen] by xunds lib verschafft hat der brůderschafft zů Sulgen ainen acker zwen teil zů Heditschwil im Schwertzgraben, stost an der zimerluten von Hoff gůtter, mit dem geding, dz die brůderpfleger jerlich begangind jarzit: sin, siner hußfrowen Hochermůten, sins brůders Hansen Mayers, och Haintzen Mayers, sins brůders, sinr vatter und můter, vordren und nachkomen mit i meß allweg zinstag in osteren ungferd. Und ob gedachte brůderschafft ain aignen caplon het, sol er sich ouch mit andren also lassen benůgen und sunderlich meß nit zehaben im schuldig sin.[86]

Wohnt den diesbezüglichen Einträgen der Anniversare der Charakter von Verwaltungsquellen (Urbare oder Zinsbücher) inne,[87] so ist hinwiederum ihre Anlage und ihre am Kirchenjahr orientierte inhaltliche Organisation primär auf den liturgischen Hauptzweck ausgerichtet. So waren auf den Pergamentseiten der ewige Kalender mit den Heiligentagen und den Tagesbuchstaben mit roter Tinte eingetragen, ebenfalls der zuoberst auf jeder Seite angebrachte Monatsname. Die Seiten umfassen höchstens acht Tage eines Monats. Beim Sulgener Anniversar sind die Tagesbuchstaben A bis G in schwarzer (und seltener in roter) elongierter Schrift gestaltet (der Buchstabe ist überproportional in die Länge gezogen); die nach römischem Kalender gezählten Monatstage (bezogen auf die Kalenden, die Iden und Nonen) sind rot. Erhalten sind nur noch die Blätter zu den Todesdaten zwischen 7. Februar und 20. August.[88] Beim Anniversar von Berg sind indes die hölzernen mit Leder überzogenen Buchdeckel erhalten geblieben (22,5 x 32,6 cm), innen sind sie mit Papier überzogen, einst waren sie mit einer Metallschliesse versehen. Mindestens vier Blätter zur ersten Hälfte des Novembers und zur zweiten Hälfte des Dezembers fehlen.

Da die Anniversarien über Jahrzehnte benützt wurden und über die Jahre laufend neue Stiftungen hinzukamen, sind mehrere Hände, d. h. verschiedene Schreiber, beteiligt. Wer sie im Falle von Sulgen und Berg waren, wissen wir nicht. In Frage kommen die in den Einträgen mehrfach (aber selten namentlich) erwähnten Plebane oder ein Kaplan, doch konnte auch ein geübter Notar mit einer solchen Aufgabe betraut

85 Vgl. Andenmatten 2009 (wie Anm. 83).

86 WLB Cod. Don. C.II. c. 9, März.

87 Hugener 2014, S. 148–151.

88 Es kam höchstwahrscheinlich über Joseph von Lassberg in die Fürstenbergisch-Donaueschingische Bibliothek, vgl. Bothien, Heinz (Hrsg.): Joseph von Lassberg – Des letzten Ritters Bibliothek (Bodmanhaus, Katalog 2), Frauenfeld/Stuttgart/Wien 2001. Sollte die von André Salathé geäusserte Vermutung zutreffen, Joseph von Lassberg sei der einstige Besitzer der Handschrift gewesen, so hätte ihn womöglich genau der Umstand zu deren Erwerb bewogen, dass der erste Eintrag ausgerechnet Eppishausen betraf (siehe das Zitat oben). Dort erwarb Lassberg 1812 sein Schlossgut. Ein weiteres Indiz ist eine Bemerkung *i. e. 21. Junii*, die vielleicht im 19. Jh. (von Lassberg?) mit schwarzer Tinte auf ein Blatt zum Monat Juni neben folgenden Eintrag in roter Tinte gesetzt wurde: *Junius. Dedicatio capelle in Epißhusen dominica (proxima?) ante Johannis Baptiste festum*, betr. die Kapelle in dem den Helmsdorf gehörenden Schloss.

Der Eintrag über die Schenkung des Konrad (Cuntz) Mayer aus Heldswil an die Bruderschaft von Sulgen. Im Bild: die gesamte Seite des Sulgener Jahrzeitenbuches mit dem Kalendarium für die letzten drei Tage des März und den 1. April (Württembergische Landesbibliothek in Stuttgart). Transkription auf der gegenüberliegenden Seite 160.

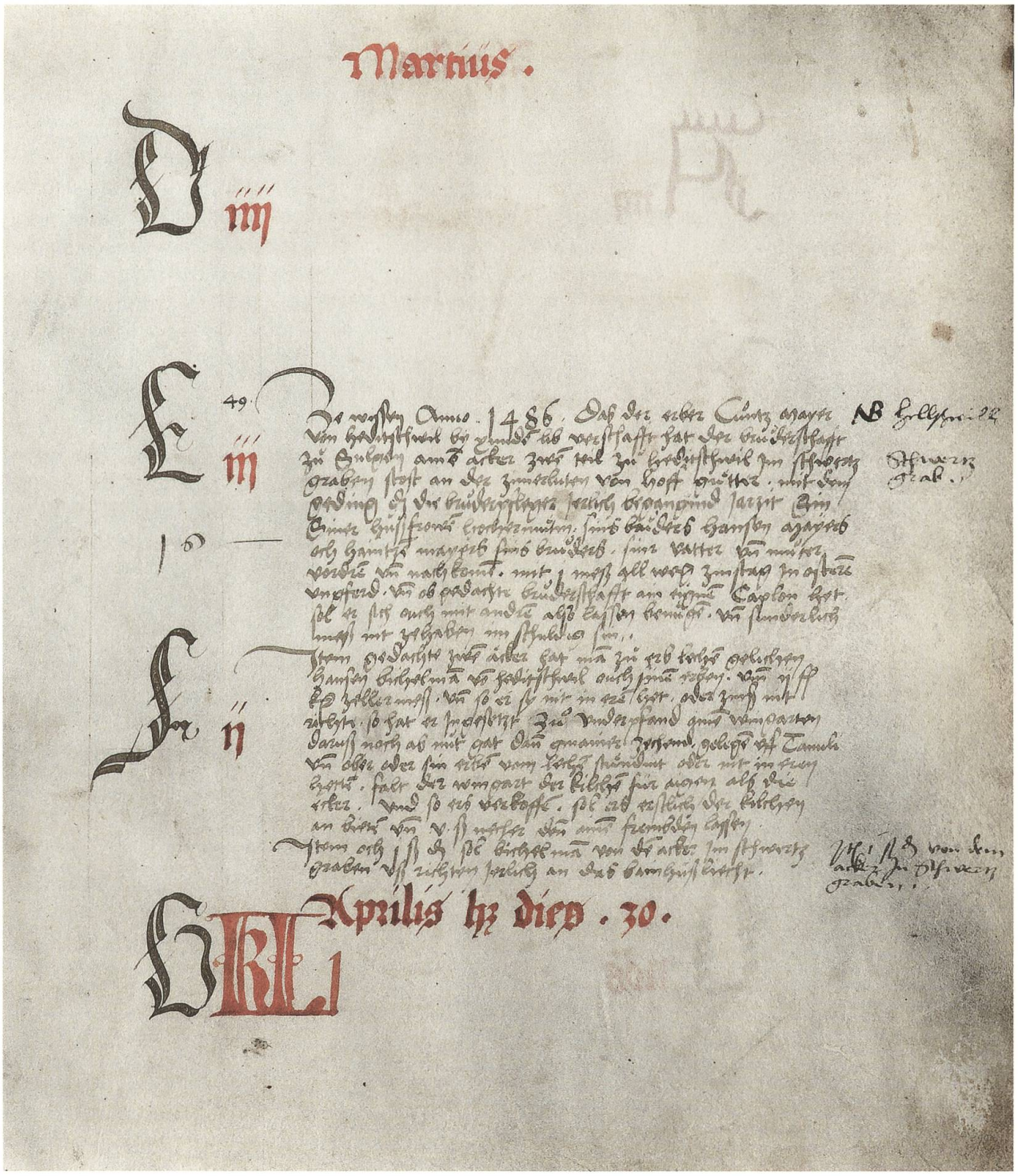

werden.[89] Im Anniversar von Berg figuriert ein Mann namens Gebhart als Schöpfer eines Messbuchs, nicht jedoch des Anniversars: *Irmengart mater Gebhardi scriptoris libri missalis*.[90] Aufbewahrt wurden die Anniversarien zusammen mit anderen für die Gemeinde und die Kirche rechtlich relevanten Dokumenten vom Pfarrer oder von den Kirchenpflegern an einem sicheren Ort wie in der Kirche oder der Sakristei.[91] Mitunter war die Aufbewahrung zwischen dem Leutpriester und der Gemeinde oder den Kirchenpflegern strittig. Denn die Bücher dienten den Kirchenpflegern u. a. zur Kontrolle der Geistlichen, die sie allenfalls mahnten, die festgelegten Messdienste wahrzunehmen.[92] In der Regel stellt die Datierung eines mittelalterlichen Anniversars die Forschung vor Probleme, da Angaben über den Zeitpunkt der Anlage fehlen und auch Datumsangaben zu Todesfällen selten sind.[93] Das Anniversar von Berg kann mit hoher Wahrscheinlichkeit auf die 1490er-Jahre datiert werden, wobei offensichtlich viele Einträge aus einem älteren, ins 14. Jahrhundert zurückgehenden Anniversar übernommen wurden; deren älteste datieren auf 1368, 1461 und 1468.[94]

Im 16. Jahrhundert wurden alte Jahrzeitbücher abgeschrieben und aktualisiert.[95] So schrieb Pfarrer Martin Degen nach 1621 ein heute nicht mehr erhaltenes Anniversar von Sulgen ab, von dem wir den Zeitpunkt der Anlage nicht kennen.[96] Es enthält mindestens 2 Dutzend datierte Einträge aus der Zeitspanne zwischen 1305 bzw. 1308 und 1621, viele davon aus dem 16. Jahrhundert. Die Katholiken hielten in Sulgen nach der Reformation bzw. nach dem 2. Landfrieden weiterhin an den liturgischen Feiern von Totenvigil und Jahrzeitenmessen fest, während die Reformierten lediglich die wirtschaftlichen Erträge der ihnen nach der Reformation zugeteilten Stiftungsgüter nutzten. So blieben, nebenbei bemerkt, in Bischofszell selbst die Erträge der Kaplaneien der Katharinenpfründe, der Waldpurgen- und der Josenpfründe in der Hand der Evangelischen.[97]

Einige Einträge des jüngeren Sulgener Jahrzeitbuchs (17. Jahrhundert) sind der Chronik des kirchlichen Lebens und sonstiger wichtiger Fakten gewidmet, wie die Erwähnung der Reliquien der Zürcher Stadtheiligen Felix und Regula im Hauptaltar des Chors und die Aufbewahrung vieler anderer Reliquien, insbesondere derjenigen des Pelagius, die Erwähnung der Schlacht bei Zihlschlacht, des Brands der Kirche in Sulgen (1505) und der Auslöschung der «civitas» Bürglen durch eine fatale Hungersnot (vermutlich im selben Jahr) sowie eines Brandes ebendort: *Notabile dignam. Noverint universi et singuli in anno 1505 in vigilia Stae. Catharinae ecclesia in Sulgen est combusta et Burglen civitas annihilata de tota penuria fastale* [marginal: *sic*]. *Item in eodem die in Zihlschlacht magna pugna et multi [...] disiderati, quorum anniversarium et memoria semper [...] habenda est.* (Es gibt viele Menschen, die wünschten, dass die Jahrzeiten der Gefallenen ewig gefeiert würden.) *Item post anno domini 1558* [irrtümlich statt 1528] *feria [...] Margarethae iterum combusta praedicta civitas Bürglen deinde [...]* Besonders erwähnenswert waren die

89 Vgl. Gamper 2010, S. 270; Hugener 2014, S. 104; Othenin-Girard 1994 (wie Anm. 7), S. 170; in St. Theodor zu Basel schrieb der Pfarrer Ulrich Surgant das Jahrzeitbuch.

90 StATG 7'30, 60/33, fol. 17r.

91 Saulle Hippenmeyer 1997 (wie Anm. 8), S. 77.

92 Hugener 2014, S. 100–105.

93 Othenin-Girard 1994 (wie Anm. 7), S. 32–50; Stanford 2011 (wie Anm. 5), S. 1–72.

94 Weitere Datierungen sind 1424, 1491, 1492 und 1493.

95 Beispiele bei Hugener 2014, S. 97–100, 104.

96 Von dieser Abschrift hinwiederum liegt nicht das Original, sondern nur die Abschrift Pupikofers aus dem 19. Jh. vor, vgl. StATG 7'30, 38.33/1, 5.

97 Kuhn 1869, S. 40. Die Katharinenpfründe war 1515 von Waltpurga Henseler gestiftet worden, siehe unten.

98 StATG 7'30, 38.33/1, 5; Zitate zum November. Der Eintrag Pupikofers verzeichnet zahlreiche Lücken durch Löcher im Pergament oder unlesbar gewordene Stellen. Sie sind durch Auslassungspunkte markiert worden. Zum Brand in Bürglen 1528 vgl. Menolfi 1996, S. 122.

Translationen von Reliquien nach Bürglen und Kirchweihfeste.[98] Das Anniversarfragment aus dem 15. Jahrhundert hinwiederum enthält zum August 1448 einen längeren Bericht zur Konsekration zweier Altäre in der Kirche durch Bischof Heinrich von Hewen.

Laienfrömmigkeit und Bruderschaften

Zwei verschiedene Arten von Jahrzeitstiftungen sind zu unterscheiden: Erstens die sogenannten gemeinen Jahrzeiten: Da stiftet ein Kollektiv eine jährliche öffentliche Gedenkmesse zu einem bestimmten Heiligentag.[99] Zweitens die in den Jahrzeitenbüchern registrierten individuellen Jahrzeitstiftungen von Einzelpersonen, die häufig auch das Gebet für die verstorbenen Vorfahren, die Eltern, Geschwister und besonders die Kinder einschliesst (siehe die oben zitierten Beispiele aus Sulgen).

Zum ersten Typ gehört die von Rat und Bürgern zu Bischofszell 1469 gegründete Michaelskaplanei am Altar der Beinhauskapelle neben der Stiftskirche. Der Kaplan sollte insbesondere zum Trost der armen Seelen an jeder Messfeier in der Kirche teilnehmen und pro Woche vier Messen lesen.[100] Im ländlichen Berg hinwiederum trägt die umfangreiche Urkunde vom 28. August 1506 alle Züge einer statutarisch geregelten Niederpfründenstiftung, wie sie für zahlreiche Gemeinden im süddeutschen Raum typisch sind.[101] Zusammen mit Hans von Altenklingen, Vogtherr zu Berg, begründet *ain erber gemaind daselbs zu Berg* mit Bewilligung des Stifts St. Pelagius eine ewige Messpfründe und die Errichtung eines Altars zum Lobe und der Ehre Gottes, der Gottesmutter Maria und des *hailgen himel fúrsten und trúwen notthelffers* St. Mauritius, des Patrons der Kirche. Für die Ausstattung der Pfründe bringt die Gemeinde Naturaleinkünfte (Getreide, Eier) und neun Pfund Pfennige Geld auf, und es wird vereinbart, dass *die von Berg ain erber priesterhuß buwen und machen laßen sollen*. Punkt für Punkt werden in den Statuten die Besetzung der Priesterstelle und das kirchenrechtliche Verhältnis der Filialkirche Berg zur Mutterkirche Sulgen geregelt, besonders auch das Verhältnis zwischen der Gemeinde und ihrem Priester, mit Vorschriften zur Amtsführung, die als Dienstvertrag galten.[102] Als aktiv handelnde Rechtsperson beansprucht die Gemeinde weitestmögliche Mitbestimmung über sämtliche Angelegenheiten der Dorfkirche. Für die Priesterwahl darf sie dem Kapitel *dry erber, from, togenlich und geschickt priester, die meß gehept haben und ain pfarr können regieren*, angeben und einen zur Wahl vorschlagen; den Gewählten muss sie innert Monatsfrist dem Propst von St. Pelagius präsentieren, der ihn zu investieren hat. Auf die pflichtgemässe Seelsorge legt die Gemeinde äussersten Wert. Damit der Kaplan zu jeder Zeit die Sakramente spenden könne, sollte er *och zu Berg personlich sinen sitz haben unnd söllich sin pfründ und altar selbs versehen und sunst durch kain andern*. Er muss sich insbesondere hinsichtlich der Kirchenzucht (kirchliche Strafgewalt) mit dem Vikar zu Sulgen abstimmen und darf diesem *och in sin pfarrlichen recht in kain weg nit griffen noch der annêmen one sinen gunst und willen;* er muss ihm Gehorsam leisten. Erstes Anzeichen für die Ablösung einer Filiale von der Mutterkirche (sogenannte Dismembration) war im Allgemeinen das Begehren nach einem eigenen Friedhof, darum erstaunt es, dass in den Statuten nichts zum Begräbnisrecht in Berg gesagt wird, wo damals schon ein *kilchenhoff* bestand.[103]

99 Othenin-Girard 1994 (wie Anm. 7), S. 31.

100 Vgl. Kuhn 1869, S. 33.

101 Fuhrmann 1987 (wie Anm. 35), S. 147–186; ein Vergleichsbeispiel bei Fuhrmann 1989 (wie Anm. 6), S. 99. Das folgende nach StATG 7'30, 17.Bg/16, 0 (28.8.1506); Zitate nach Blatt 1r, 2r, 3r und 4r.

102 Vgl. Saulle Hippenmeyer 1997 (wie Anm. 8), S. 39–48, zu den Jahrzeiten S. 66–68.

103 Gemäss einer Anstösserbenennung in StATG 7'30, 17.Bg/16, 0, Blatt 3r.

Der Kaplan sollte wöchentlich vier gesungene oder stille Messen feiern (das bedeutet implizit: die Pfarrgenossen müssen den sonntäglichen Gottesdienst in Sulgen besuchen) und in seinen Andachten für die Stifter beten sowie die Jahrzeitenmessen halten: *Ob dann in diser pfrund jartzitt zu began gesetzt wären gefallen, die mag ain capplan wol mit (und in) der wuchen meß began ongeferde*. (Fällt ein Jahrzeittermin auf einen dieser Wochentage, so ist die Jahrzeitmesse in die gewöhnliche Messfeier zu integrieren.) Hier trifft Saulle Hippenmeyers Feststellung zu: Die privaten, individuellen Messtiftungen (wie sie im Jahrzeitenbuch bezeugt sind) wurden in die Dotation der Pfründe einverleibt und damit kommunalisiert, d. h. sie kamen fortan dem Stifter, aber auch der ganzen Gemeinschaft zu, die zum Unterhalt des Priesters beitrug.[104] Hinzu kamen die Messen an den vier kirchlichen Hochfesten und die Kreuz-Prozession in der Heilig-Kreuz-Woche (d. h. nach dem 5. Sonntag nach Ostern). Sollten die *gemain undertanen zu Berg* beschliessen, in einer weiteren Prozession *zu iren nachpuren mit crütz zu gan*, war der Kaplan ebenfalls zu Messdiensten verpflichtet.[105]

Opfermessen des Typs gemeine Jahrzeit stiftete im Jahr 1520 für den hohen Betrag von 100 fl. die Kirchgemeinde Sulgen, wie die *pfleger ainer gantzen gemaind unnser lieben frowen pfarkilchen* verkünden. Mit dem jährlichen Ertrag von 5 fl. (das sind 5% Zins aus dem Hauptgut, d. h. Kapital von 100 fl.) sollte die Jahrzeit finanziert werden. Sie wurde, wie bei diesem Typ üblich, öffentlich zelebriert und «laut gesungen und gelesen».[106] Damals war der Stiftungswille befördert worden durch das Leid, das die Gemeinde im Vorjahr durch die Pestepidemie erfahren hatte, fortan sollte jeweils an den vier Fronfasten eine Messe gehalten und insbesondere für diejenigen gebetet werden, *die der allmechtig gott durch den schweren gebresten der pestilentz unnd ander gåch und ongewonlich tod uß diser zitt on gnůgthan ir schuld und sunden berufft hat, desglich aller ellenden cristgloubigen selen, der durch vergessen und armůt ir nachkomen niemer gedacht wirdt*.[107]

Es geht um die Heilssicherung für all jene vergessenen Unglücklichen, für die sonst niemand betete, weil Nachkommen und Verwandtschaft fehlten, um die «totalisierende Ausweitung des Stiftungszwecks auf die Hilfe für alle gläubigen und vergessenen Seelen».[108] Gedacht wurde auch an jene unvorbereitet oder gewaltsam Verstorbenen, die keine Gelegenheit hatten, Busse zu tun und das Sterbesakrament zu empfangen. Gemäss der Stiftungsurkunde stellten sich die Sulgener unter den Schutz einer Heerschar Heiliger. Hingegen fanden in die mir bekannten Bischofszeller Urkundentexte individueller Jahrzeitstiftungen meistens nicht einmal *Lob, Ehre und Preis Gottes und Jesu Christi* Eingang und ausser Maria wurden kaum je Heilige erwähnt.[109]

[...] nachvolgend jartzit nutz und fromen verwendt und angelegt, und darumb so haben wir mit rechter wissen gutter zittiger vorbetrachtung fur uns, unser nachkomen kilchenpfleger umb sollich sum geltz zu lob und ere gott dem allmechtigen, sinem angebornen son unnserm herren Jhesu Christo und gott dem hailgen gaist, ouch zu lob, ere und bris der houchgeloupten kunigin und junckfrow Marie siner gepererin, desglich allen huspatronen diser kirchen und insonderhait zu lob und ere dem verdienen der hailgen mutter Sant Anna, sant Sebastian, Rochi, Cristofferi, Martini, sant Batten, Michaeli, Cosme und

104 Saulle Hippenmeyer 1997 (wie Anm. 8), S. 66–68.

105 StATG 7'30, 17.Bg/16, 0.

106 Saulle Hippenmeyer 1997 (wie Anm. 8), S. 40 f.

107 KKA Sulgen, 0, 23.6.1520, Pergamenturkunde, 55 x 33 cm, beide Siegel abgelöst: *Stifftung des gemainen jarzitt zu Sulgow das alle fronvasten gehalten werden soll*. (Die Urkunde war bei der Überführung des Bestandes nach Frauenfeld Mitte des 19. Jhs. noch Bestandteil des Stiftsarchivs, vgl. StATG 7'30, 20.Su/19c).

108 Vgl. Hamm 2011 (wie Anm. 23), S. 56.

109 Siehe oben zu Albrecht von Bürglen.

Damiani, ouch aller gottes hailgen und allem himelschen here [...][110]

Jedenfalls ist 1520 eine schon längst bestehende Bruderschaft Träger der Stiftung, der Frauen und Männer gegen die Bezahlung eines Almosens bzw. eines Mitgliederbeitrags beitreten konnten. Für die Verwaltung der Jahrzeiteneinkünfte waren die Jahrzeitpfleger verantwortlich. Sie oder die vier Kirchenpfleger sollten mit dem Vikar die Durchführung der Jahrzeitmessen besprechen und den Vikar und seine Helfer entlöhnen. Er hatte die Jahrzeitenfeier jeweils am Sonntag vor dem Termin öffentlich von der Kanzel zu verkünden. Neben den liturgischen Details zu den Messen sind die Hinweise auf die Prozessionen wichtig. Nach den Feierlichkeiten begaben sich die Gläubigen auf eine Prozession, das Totenkreuz wurde voran getragen, der Umgang führte rund um die Kirche bis zum Beinhaus, dabei wurde Weihwasser versprengt und das Responsorium *libera me domine* gesungen, im Beinhaus sodann ein Placebo gesprochen, danach folgten weitere Gesänge – zur Abwehr der Pest.

Den Stiftern und Stifterinnen kam es darauf an, *dass sollich jartzit in ewyg zit mog gehalten werden und bestand haben*, was offenbar bisher nicht der Fall war. Denn unter den bedrängenden Umständen der Pest schien es *der vermelten pfarkilchen undertanen* angezeigt, eine ehedem beschlossene Jahrzeitenstiftung mit einer guten Kapitalbasis auszustatten und zu erneuern, nachdem diese längst in Vergessenheit geraten war. Dies schliesse ich aus einer Sulgener Urkunde von 1495, die es nun zu kommentieren gilt.

Die Sulgener Bruderschaft ist jedenfalls schon im Stuttgarter Anniversarfragment spätestens um 1476 bezeugt,[111] sodann in der Urkunde von 1495, ausgestellt von den beiden Pflegern der Bruderschaft, indem sie gewissermassen als deren Handlungsbevollmächtigte auftraten, *uß sonnderlicher bevelch aller brüder und schwöstern*. Das Dokument wurde doppelt angefertigt, nämlich der heute erhaltene *corherrenbrief* sowie der (verlorene) für die Gemeinde. Für den Fall, dass es zum Streit kommen sollte, wurde ausdrücklich der Bischof und nicht der Propst von St. Pelagi als Appellationsinstanz bezeichnet.[112]

Ziel der Vereinigung war die allgemeine Teilnahme an der Leichenfolge und der Bestattung der Mitglieder, und ausserdem sollten die kirchlichen Hochfeste mit einer Messe und einem Vespergottesdienst begangen werden. Aus der Bruderschaftskasse wurden der Mesmer (fürs Glockenläuten, siehe oben), der Priester und seine Helfer, die Kerzen und das Öl für das ewige Licht bezahlt.[113] Während der Feierlichkeiten brannten Kerzen, für die man aufzukommen hatte. Bei einer Totenmesse sollten jeweils zwei Kerzen auf der Totenbahre angezündet werden. An den Hochfesten sollen zehn Kerzen vor *unnsers herren marter bild* und je eine vor dem Marienbild und vor dem Katharinenaltar brennen, nach dem Ende der Messen müssen sie in einem *gätteri* (aus Holz?), sicher aufbewahrt werden. Viermal jährlich, an den Sonntagen nach den Fronfasten, wird der Totengedenktag angesetzt, *den armen selenn zů hilf unnd trost unnd umb ablauß zů erwerben ir sund*, und es sollen alle Personen, *jung unnd alt, die dann in der průderschafft sind, insonnders yetlich mensch funfzechen pater noster und so vyl Ave Maria andechtenklichen betten und sprechen fur alle die selen gemainlich, so in dieser průderschafft uß diser zyt geschaiden sind.* Wer das Gebet aus welchen Gründen auch immer ver-

110 KKA Sulgen, 0 (Urkunde von 1520).

111 WLB Cod. Don. C.II. c. 9, April.

112 KKA Sulgen, A0 (Februar 1495), Orig., Pergament, an Pergamentstreifen Siegel des Junkers Fritz Jakob von Anwil und des Junkers Erasmus Riff gen. Wälter; laut dem Dorsualvermerk wurde die Urkunde vom Bischof von Konstanz förmlich bestätigt. Sie lag ursprünglich im Archiv des Kollegiatstifts, vgl. StATG 7'30, 20.Su/2.

113 Zu den Luminarien, den für den Unterhalt des Lichts bestimmten Kassen, vgl. Ostinelli 1998 (wie Anm. 6), S. 241, 262 f.

säumt, muss eine Busse in Höhe von einem Pfennig für jeweils 15 Pater Noster und Ave Maria leisten oder ein entsprechendes Almosen schenken!

Die Bruderschaft stand, soweit sich aus dem Dokument von 1495 ablesen lässt, allen Menschen aus allen Ständen offen, als ein Instrument der Inklusion, zumindest insoweit die Leute im Ort Besitz hatten oder ansässig waren. Man kann den religiösen Eifer und die Bereitschaft der Laien auf dem Dorf, das Geld für das teure «Investment» der gemeinen Jahrzeit zu sammeln (1520), nicht hoch genug einschätzen, insbesondere weil ihre Stiftungsfreudigkeit Tradition hatte: Vor 42 Jahren hatten sie ebenfalls 100 fl. aufgebracht, um eine neue Glocke für das Geläut im Turm zu finanzieren. Die mit dem Schaffhauser Giesser vereinbarten jährlichen Terminzahlungen belasteten die Gemeinde finanziell auf sieben Jahre hinaus.[114] Die Glocken wurden u. a. geläutet, um Hagel und Ungewitter abzuwenden. Laut Sulzberger wurden im August 1455 die Reliquien des Heiligen Theodul in die grosse Glocke eingelötet und verordnet, dass der Tag des Heiligen in Sulgen gegen Hagel und Ungewitter gefeiert werden sollte. Das Ereignis wurde auch im ältesten Anniversar von Sulgen festgehalten.[115] 1474 kam zum Geläut die Wetterglocke mit dem Relief der Heiligen Katharina hinzu.[116] Die magische Praxis des Wetterläutens galt den Reformatoren als ein abzustellender Aberglauben, doch ob und wie sie sich nach der Reformation halten konnte, bleibt noch zu erforschen.[117]

Die kleine Gemeinde Neukirch a. d. Thur (Selischwil), eine Filiale der Pfarrei Sulgen, ging – wie viele Gemeinden zu jener Zeit – einen anderen Weg der kollektiven Frömmigkeit. Sie liess zu Beginn des 16. Jh. eine Kirche mitsamt Kirchhof zur Ehre Marias und der Heiligen Jakob und Anton erbauen.[118] Damit einher ging das kirchenrechtliche Problem der Separation, der Ausgliederung aus dem ursprünglichen Verband der Pfarrkirche. Grundsätzlich war die Sakramentenspende (einschliesslich der Bestattung) alleiniges Vorrecht des Pfarrers – in unseren Fällen desjenigen zu Sulgen. Wo es zur Dismembration kam, wurden das Seelsorgerecht und das kirchliche Jurisdiktionsrecht an die Tochtergemeinde abgetreten, um diese zur selbständigen Pfarrei zu erheben. Dazu war die Ausstattung mit einer Pfründe nötig. Wo dörfliche Gemeinden nun ihre Filialkirche «aufwerten» wollten oder eine neue Kirche gründeten, lag ihnen daran, dass sie einen ihnen genehmen Kaplan auf die Stelle setzen konnten. Er sollte u. a. die Kranken und Sterbenden versehen.

All dies sind Zeugnisse kollektiver Religiosität, wie auch der sogenannten Kommunalisierung kirchlichen Lebens auf dem Land,[119] ein Stein geworde-

114 StATG 7'30, 20.Su/19a, Chirograph, 15. August 1478; das gleichlautende Exemplar für den Glockengiesser Ludwig Peyer dürfte nicht erhalten sein. Siehe Sulzberger, H. G.: Sammlung aller thurgauischen Glockeninschriften sammt einer einleitenden Abhandlung über die Kirchenglocken, in: TB 12 (1872), S. 1–113, hier S. 99 f. Die Inschrift der grossen Glocke mit dem Ton F von 1478: 0 + REX + GLORIE + CRISTE + VENIT + NOBIS + CUM + PACE + MCCCCLXXVIII + JAR.; allgemein zu Glocken in der Region: Kramer, Rudi: Die Konstanzer Glockengiesser, Konstanz 1986.

115 WLB Cod. Don. C.II. c. 9, zum Theodulstag im August, in roter Tinte: *Nota reliquie sancti Theodoli episcopi sunt recondite in campana maiori. Ideo subditi huius ecclesie Sulgen statuerunt hunc diem sibi sub praecepto esse celebrandum contra grandinem et intemperiem aeris anno domini 1455.*

116 Die Kirchen von Sulgen (Schweizerischer Kunstführer GSK), Bern 2004, S. 22.

117 Landolt, Oliver: «Mit dem Für zuo ir richten und si zuo Bulfer verbrennen». Zauberwahn und Hexenverfolgungen im spätmittelalterlichen Schaffhausen, in: Schaffhauser Beiträge für Geschichte 78 (2004), S. 161–185, hier 182 f.

118 StATG 7'30, 19.Neu/1a.

119 Vgl. Schreiner, Klaus: Laienfrömmigkeit – Frömmigkeit von Eliten oder Frömmigkeit des Volkes? Zur sozialen Verfasstheit laikaler Frömmigkeitspraxis im späten Mittelalter, in: ders. (Hrsg., unter Mitarbeit von Elisabeth Müller-Luckner), Laienfrömmigkeit im späten Mittelalter. Formen, Funktionen, politisch-soziale Zusammenhänge, München 1992 (Schriften des Historischen Kollegs, Kolloquien 20), S. 1–78; Blickle, Peter: Kommunalismus. Begriffsbildung in heuristischer Absicht, in: ders. (Hrsg.), Landgemeinde und Stadtgemeinde in Mitteleuropa. Ein struktureller Vergleich, München 1991 (HZ, Beiheft 13), S. 5–38.

ner Ausdruck von Laienfrömmigkeit. Diesbezüglich sprach der Kunsthistoriker Peter Jezler vom Kirchenbaufieber und Kirchenbauboom.[120] Die Stiftung gemeiner Jahrzeiten, die Finanzierung von Kirchen und Kirchenglocken wurde jeweils aktiv von der Gemeinde bzw. von der lokalen Bruder- und Schwesternschaft, wie ich sie nennen möchte, getragen. Bauern gestalteten das kirchliche Leben eigenverantwortlich mit und nahmen dafür auch die Belastung ihrer Lehengüter mit jährlichen Zinsen in Kauf. Die Gemeinde ist «bestrebt, dem Niedergang der Pfarrei durch den Ausbau der Kaplanei entgegenzuwirken. Sie installiert neben der Amtskirche sozusagen eine Gemeindekirche.»[121] Um die Seelsorgedienste von Geistlichen einfordern zu können, nimmt sie auf deren Wahl Einfluss (nach Kirchenrecht bleibt die Amtseinsetzung dem Bischof vorbehalten) und definiert genauestens deren Pflichten.[122] Im 14. und 15. Jh. können sich die Bauern kollektiv nicht mehr nur als politische und juristische Körperschaft artikulieren, vielmehr üben sie als Vereinigung der Bruder- und Schwesternschaft auch aktive Teilhabe am kirchlichen Leben. Dazu gehören die Bezahlung der Mess- und anderer Dienste von Klerikern, aber auch ein ewiges Licht, Wachskerzen zu allen kirchlichen Hochfesten und anderes mehr, Investitionen in den Gottesdienst, wie sie schon längst beispielsweise die Gesellenbruderschaften in den Städten tätigen.[123] Solche *confraternitates* waren in vielen ländlichen Gegenden Europas im Spätmittelalter weit verbreitet.[124] Zu Recht bezeichnet der Sulgener Pfarrer J. G. Kreis die Bruderschaft als eine Art kirchlichen Begräbnisverein.[125]

Nach aussen werden die gemeindlichen Anstrengungen am besten sichtbar in den Prozessionen, für die das gesichtete Archivmaterial mannigfaltige Belege bietet, wie für Berg 1506 und für Sulgen 1520 gezeigt wurde. Gemeinde konstituiert sich, wie Frauke Volkland in ihrem Buch überzeugend dargelegt hat, performativ im raumgreifenden Prozessionszug. Im weiteren Kontext des Toten- und Schlachtengedenkens steht auch die Hohlensteinprozession, die jeweils im Frühjahr einen Höhepunkt im Leben der Bischofszeller bildet und nach der Reformation von beiden Konfessionen (separat, an je separatem Datum) weitergeführt und umgedeutet wird![126]

Um auf die Anniversare zurückzukommen: Auch später, nach 1520, hatten viele Katholiken in Sulgen allen Grund, Jahrzeitmessen lesen zu lassen, namentlich für jene Menschen, die unvorbereitet an der Pest starben, ohne die letzte Beichte abgelegt zu haben. Davon zeugt die schon erwähnte, nach 1621 von Pfarrer Degen gefertigte Abschrift eines Jahrzeitenbuchs. Inwieweit dortige Einträge noch in die Zeit des Pestzugs von 1629 hineinreichen, bleibt noch abzuklären. Damals notierte der (evangelische) Pfarrer Daniel Anhorn allein im Dorf Sulgen 814 Verstorbene![127] Erst zu einem späteren Zeitpunkt begann der Pfarrer, auch die Taufen und die Ehen in Registern

120 Jezler, Peter: Der spätgotische Kirchenbau in der Zürcher Landschaft. Die Geschichte eines Baubooms am Ende des Mittelalters, Festschrift zum Jubiläum 500 Jahre Kirche Pfäffikon, Wetzikon 1988, S. 11 und 68.

121 Fuhrmann 1987 (wie Anm. 35), S. 152.

122 Ebd., S. 157–162.

123 Amacher, Urs: Die Bruderschaften bei den Zürcher Bettelordensklöstern, in: Helbling, Barbara et al. (Hrsg.), Bettelorden, Bruderschaften und Beginen in Zürich. Stadtkultur und Seelenheil, Zürich 2002, S. 265–277. Zur Liebfrauenbruderschaft in Bischofszell: BüAB Pergamenturkunde 532.

124 Chiffoleau, Jacques: Les confréries, la mort et la religion en Comtat Venaissin à la fin du Moyen Âge, in: Mélanges de l'Ecole française de Rome. Moyen-Age, Temps modernes 91/2, 1979, S. 785–825; Othenin-Girard 1994 (wie Anm. 7), S. 50–52; Ostinelli 1998 (wie Anm. 6), S. 311–313, mit ältesten Beispielen für die Leventina im 13. Jh.; siehe auch Vincent, Cathérine: Les confréries médiévales, Paris 1994.

125 Kreis 1896, S. 11.

126 Volkland 2005, S. 49–59.

127 Vgl. Schär, Markus: Bartholomäus Anhorn (1616–1700). Verbi Divini Minister. Streiter für den Glauben und Kämpfer wider die Magie, in: TB 132 (1995), S. 23–33.

festzuhalten. Das älteste Taufregister in Sulgen beginnt mit dem Jahr 1631, das Eheregister mit 1646.[128]

Die urbariellen Notizen in Jahrzeitenbüchern hielten Rechtstitel fest, die Ansprüche auf Getreidezinsen oder klingende Münze begründeten und als Beweismittel vor Gericht Geltung besassen.[129] Darum wundert es nicht, dass es in der Reformationszeit, als in Sulgen wie auch in dessen Filialkirche Berg[130] der katholische Gottesdienst abgeschafft worden war, in Sulgen zum Streit um die Jahrzeiten kam. Durch Beschluss der Zehn Orte vom Jahr 1532 sollten sie weiterhin in Kraft bleiben, und laut Urteil des Landvogts sollten sie dem Stift gehören.[131] Dies war ein politischer Entscheid von oben herab, in anderen Fällen wollten die Bauern selbst an den Seelmessen festhalten, wie jene in Bussnang. Deren Bruderschaft der Heiligen Maria forderte, dass weiterhin die Seelmessen zu feiern seien. 1527, längst nach dem Ittinger Sturm, verpflichtete der Komtur der Komturei Tobel den Pfrundinhaber, wöchentlich die drei Messen zur Erlösung der armen Seelen zu lesen.[132]

Individuelle Jahrzeitstiftungen

Zum 2. Typ der individuellen Jahrzeitstiftung werde ich mich kürzer fassen, nachdem ich im reichhaltigen Bestand des StATG und des Bürgerarchivs Bischofszell viele Urkunden gesichtet habe. Sie sind formal und inhaltlich variantenreich, von sehr umfangreichen, auf grossem Pergament niedergeschriebenen Texten bis hin zu knapperen «Briefen».[133] Von einigen Stiftungen zeugen gleichzeitig Urkunden, Urkundenabschriften in Kopialbüchern und Eintragungen in Urbarien. Mit dem Einsatz von wenigen Schillingen, ja sogar Pfennigen *pro remedio anime*, war man schon dabei im Geschäft der Heilssicherung. Im Anniversar von Berg sind Einträge wie dieser gängig. Es handelt sich um die Stiftung einer Rente von nur zwei Pfennigen, mit der das betreffende Grundstück belastet wurde: *Elsbeth Schmidin et H., filius eius, de quorum anniversario dantur ii denarii plebano de confraternitate.*[134]

Viele Bauern stifteten einen Getreidezins von einem Acker. Soweit ich sehe, sind unter den reichsten bäuerlichen Stiftungen die von Claus Brenner am Hard und seiner Gattin Anna mit 10 Pfund Stiftungskapital und die von Werli am Hard von Berg; er setzt *pro salute anime* 6 Pfund Konstanzer Münze ein!

Item noverint universi quod discretus vir Werli Am Hard de Berg bone voluntate deliberato anime ecclesie in Berg testavit, legavit pro salute anime sue sex libros d[enarii] monete Constantiensis tali cum conditione quod procuratores eiusdem ecclesie perpetuis temporibus singulis annis anniversarium ipsius cum missa peragere debent in die Georii octo diebus ante vel post sine dolo et fraude.[135]

Gross ist die Diskrepanz zwischen Stiftungen mit Kleinstbeträgen einerseits und den hochpreisigen andererseits. Sie ist, wie Chiffoleau ausführt, damit zu erklären, dass die qualitativ und quantitativ geringen Stiftungen im Spätmittelalter laufend zunehmen, weil sich immer mehr die breiten, weniger zahlungs-

128 KKA Sulgen, 100, 10 (1631) und 103, 10 (1646). Niederstätter, Alois: Die kirchliche Matrikenführung bis 1939, in: ders. und Seidl, Josef (Hrsg.), Von der Wiege bis zur Bahre, Personenstandsführung in alter und neuer Zeit. Referate des 18. Vorarlberger Archivtages 2008, Bregenz 2008, S. 7–28.

129 Hugener 2014, S. 94 und 100–103.

130 Vgl. inskünftig Kdm TG 9 (wie Anm. 4).

131 StATG 7'30, 20.17/1,5; vgl. Kreis, Johann Georg, Geschichte der ursprünglichen Kirchhöre Sulgen und der aus derselben hervorgegangenen Evangelischen Kirchgemeinden Sulgen-Erlen, Berg, Bürglen-Andweil u. Neukirch a. d. Th. von ihrer Entstehung bis auf die Gegenwart, Bischofszell 1896, S. 56 f.

132 Bühler, Hans: Geschichte der Johanniterkomturei Tobel (TB 123), Frauenfeld 1986, S. 22 und 24–26.

133 Urkunden wurden als Briefe bezeichnet.

134 StATG 7'30, 60/33, Januar, Conversio sancti Pauli.

135 Ebd, fol. 8v, 24.–30. April.

kräftigen Schichten beteiligen. Chiffoleau spricht von der «démocratisation de la préparation à la mort».[136]

Und so liest sich etwa das Jahrzeitenbuch von Berg wie das Telefonbuch einer heutigen Landgemeinde. Ich zähle in diesem «Who is who» von Berg – das nicht ganz vollständig erhalten ist – insgesamt 530 Einträge, d. h. für mehr als 530 Menschen aus dem Umkreis von Berg wurde im Laufe von schätzungsweise gut 200 Jahren eine Jahrzeitmesse gestiftet, wobei die älteren Jahrzeiten, sofern sie nicht mehr aktuell waren, gar nicht in das vorliegende Jahrzeitbuch übernommen worden sein dürften. Es sind überwiegend die bäuerlichen Bewohner im Umfeld der Kirchgemeinde verzeichnet, zahlreiche von ihnen sind Mitglieder der Bruderschaft. Sie stiften einzeln für sich selbst oder als Ehepaare und manchmal für die Familie mit Kindern, es gibt wenige Beispiele für Mütter *(mater/můter)*[137] erwachsener Kinder, wie ich meine, und eines für einen Vater.

Ähnliches gilt für andere Anniversarien, wie etwa das von Dussnang, als Zeugnisse bäuerlicher Frömmigkeit, mit Hinweisen auf einstige Familienkonstellationen.[138] Die Schreiber verschweigen meist die Umstände längst vergangener Unglücksfälle und Verbrechen, sie sagen beispielsweise nicht, warum Cune Wachter und Konrad Sigrist umgekommen waren. Sigrists Tod jedenfalls wird sehr lange erinnert, dank der Jahrzeit, die in einem alten Buch eingetragen gewesen sein muss und erst um 1490 in das neue Anniversar von Berg übertragen wurde.

Cune Wachter qui fuit occisus [der getötet wurde], Ůle im Hard, Gůtta Wachterin, uxor Hensle Wachters, Grett am Hard, Anna, brůder Cůnratz můtter[139] *im Ottenberg. [...]*

Cůnrat Sigrist, genant der Ecker, et fuit minister isto tempore et occisus est 1401.[140]

Für die Bauern und die ärmeren Städter ist nun im 15. Jh. die Messe das entscheidende, heilssichernde Viaticum, während sich der Adel und die Reichen mit Pilgerfahrten, mit der Stiftung von Bauten oder Umbauten von Altären und Kaplaneien hervortun können. Den Bauern sind genossenschaftliche Organisationsformen im Bereich des wirtschaftlichen Handelns längst vertraut, nun dehnen sie den Korporationsgedanken auf ihr religiöses Handeln aus, indem sie Laienbruderschaften gründen. Als eines der ältesten in der Ostschweiz nachweisbaren Beispiele sei hier die 1407 in Uznach gestiftete Kreuzbruderschaft der fahrenden Leute angeführt.[141] Eine (noch ältere?) Bruderschaft ist eventuell schon für 1368 und dann mit Sicherheit für 1468 und 1491 in Berg bezeugt,[142] und es gibt dort im Anniversar zahlreiche Belege für Jahrzeitstiftungen einzelner Mitglieder *(frater, bruder, swöster)*, bei denen es sich mit hoher Wahrscheinlichkeit nicht um Begarden und Beginen handelt.

Indessen treten sieben Frauen mit dem Zusatz *conversa* auf (z. B. fol. 3r: *Gůta conversa de Bergeswile*).[143] Bei ihnen könnte es sich hingegen um Ange-

136 Chiffoleau 1980 (wie Anm. 31), S. 355. Dies als Folge von Verweltlichung und Säkularisierung des Seelgeräts, vgl. Hugener 2014, S. 113.

137 *Margret Settächin und Nesa ir tochter*: StATG 7'30, 60/33, fol. 16r, September.

138 Baumann, Marion: Investitionen für die Ewigkeit. Jahrzeitstiftungen in der Thurgauer Pfarrei zu Dussnang, Seminararbeit, Universität Zürich 2014.

139 Anna, die Mutter eines Bruder Conrad.

140 StATG 7'30, 60/33, fol. 11r und fol. 11v, Juni.

141 ChSG, Bd. 13, Nr. 7712, S. 227 mit Hinweis auf Jahrzeiten und den Kerzenpfennig.

142 StATG 7'30, 60/33, fol. 7r (1368) und fol. 6v (1468). Fol. 7r: *Noverint universi praesentium inspectores, quod sub anno domini 1368 dedit Hainrich dictus Widemholtzer junior, qui ordinavit in remedium anime sue et in remedium patris et matris sue et antecessorum suorum, unum agrum, qui dicitur des Widemholtzers acker in dem Môs, confraternitati ecclesie*. Dieser Eintrag wurde aus einem älteren Anniversar in das neue übertragen, vielleicht könnte *confraternitati ecclesie* als Empfängerin der Stiftung erst bei der Anlage des neuen Anniversars hinzugefügt worden sein.

143 StATG 7'30, 60/33, *conversa*: fol. 1v, 2r, 3r, 4r, 4v, 8r; Bruder Wälti fol. 5v.

Das untere Drittel von Blatt 15v im Jahrzeitbuch der Kirche Berg (StATG 7'30, 60/33) mit den Einträgen zum 15. bis 17. August. Ganz unten die Notiz über die Stiftung des Hans von Opfershofen (an der Strasse zwischen Berg und Sulgen) zu Gunsten der Bruderschaft (vgl. Transkription auf dieser Seite).

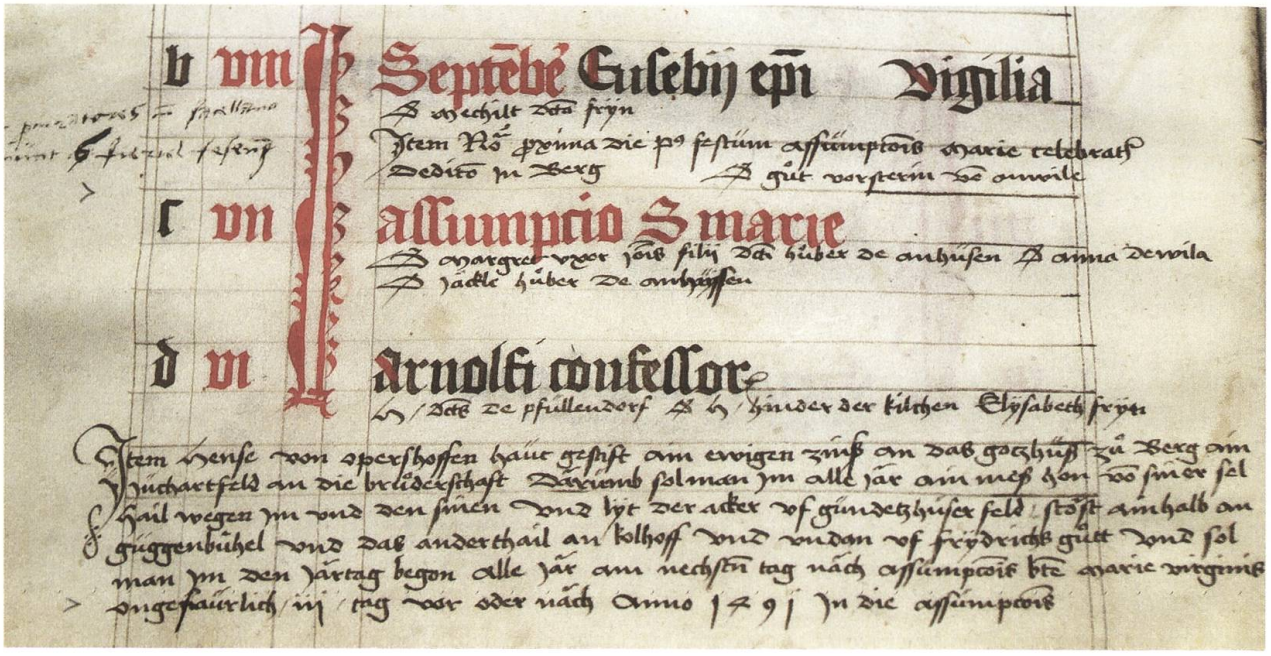

hörige einer Gemeinschaft von Beginen in Bergerwilen handeln (und vielleicht ist der *brůder Wälti im Widmerholtz* ein Begarde).[144] Jedoch scheint es zweifelhaft, ob eine Beginensamnung am Ende des 15. Jhs. überhaupt noch existierte, die Einträge könnten nämlich zur ältesten Schicht der im Anniversar verzeichneten Stiftungen gehören. Prominent sind im Anniversar die Belege für die Laienbruderschaft:

Item Hense von Opershoffen haut gestift ain ewigen zinß an das gotzhuß zů Berg ain juchartfeld an die brůderschaft. Darumb sol man im alle jâr ain meß hon von siner sel hail wegen im und den sinen. Und lyt der acker uf Gundetzhuser feld, stôst ainhalb an Guggenbühel und das anderthail an kolhoff und undan[145] *uf Frydrichs gůtt. Und sol man im den jârtag begon alle jâr am nechsten tag nâch Assumptionis beate Marie virginis, ongefaurlich iii tag vor oder nâch. Anno 1491 in die assumptionis.*[146]

Im Grunde genommen sind die Einträge im Anniversar redundant, weil es nur Listen und Sätze mit verkürzter Syntax, jedoch keine Texte sind und nichts «erzählt» wird. Höchst selten sind Narrative wie folgende:

Es ist ze wüssen dz Claus Brenner am Hard und Ann sin husfrow hand geben der kirchen zů Berg umm gotz willen x lib d und ain wisli, zů Muren gelegen in der bünt[147]*, stost an aim ort an die landstrâss und an den anderen ii orten an der Rüden gůtt, mitt*

144 Vgl. HS IX/2, S. 683–706 (A. Wilts). S. 684 nimmt Wilts für das 14. Jh. eine Beginengemeinschaft in Bergerwilen an, indem er sich auf das Berger Anniversar stützt. Ein eindeutiger Beleg für die Existenz von Beginen in Berg findet sich in TUB 3, Nachtrag Nr. 22, Urkunde vom 6.9.1293, S. 986 *(pro quibusdam [...] sororibus conversabus quondam in villa Berge)*. Ob diese Gemeinschaft Bestand hatte, ist fraglich. Einziger mir bekannter Nachweis für (nicht näher lokalisierte) Waldschwestern in der engeren Umgebung im 15. Jh. in: BüAB Pergamenturkunde 123, der letztwilligen Verfügung der Dorothea Tegger, 17.9.1439: *Item alles ir werk sol man geben armen schwüstren in die wäld [...]*.

145 *undan*: unten.

146 StATG 7'30, 60/33, fol. 15v.

147 Mauren ist heute ein Ortsteil der Gemeinde Berg. Bünte/Pünt: eingefriedeter Sondernutzungsbereich.

sölichem geding, dz die kilchenpfleger zů Berg jerlich sond ir baider, ir vatter und muter und fordren selen jarzitt began allweg am sant Annen tag vor oder nâch ungefarlich mitt ainer mess, und sond bachen 1 1/2 fiertel korn Costentzer mess und das brott uff dem jarzitt geben armen lüten. Doch so sond si ir das wisli nüt nemen, die wil sy lebt, und sellend den iar[tag] vor an dem sunnentag lassen an der cantzell verkünden.[148]

Aus dem letzten Satz ist zu schliessen, dass der Ehemann schon verstorben ist, denn die Frau darf die gestiftete Wiese zu Mauren, solange sie lebt, nutzen *(so sond si ir das wisli nüt nemen)*, d. h. es handelt sich hier um ein Leibgeding; erst nach dem Tod Annas kommt die Kirche in den Genuss der Erträge. Auch wird bestimmt, dass das Jahrzeitgedenken für das Ehepaar Claus Brenner und Anna jeweils (wie üblich) am vorhergehenden Sonntag von der Kanzel zu verkünden sei.

Ein weiteres Beispiel ist die grosszügige Stiftung Hans Bruchlis von Mauren und seiner Frau Margret in Höhe von 10 lb (angelegt auf einem Weingarten). Sie bestimmen, dass ihre Jahrzeit am Mittwoch nach Kreuzerhebung zu feiern und am gleichen Tag für arme Menschen Brot zu backen sei:

Und ôch uff den tag, so man ir jarzyt begaut, so sol man ain halb mutt kernen bachen und armen lütten geben durch got, und umm das ob genant gelt so ist das underpfand ain wingartt, gelegen an der Braitten Hard an Wiglis dorgel [Weinpresse], stôst ainhalb an des Rainboltz wingarten, anderthalb an Hugo Hermans von Winfelten wingarten und am dritten an die strauß [Strasse].[149]

Vermögende Bauern übten, wie die Beispiele zeigen, nach Möglichkeit die gleiche Spendenpraxis wie Städter und Städterinnen[150], sahen sie es doch als ihre christliche Pflicht im Sinne von Matthäus 25,34–40 an, mit ihrer Jahrzeitstiftung eine Armenspende zu verbinden, weil sie das Fürbittegebet der Begünstigten erwarten, weil auch sie dereinst zur Rechten des Königs stehen wollen, der zu ihnen sagen wird: «Kommt her Ihr Gesegneten meines Vaters, erbet das Reich, das euch bereitet ist von Anbeginn der Welt» (Matth. 25,34). Dieser Handlungszusammenhang zieht sich durch viele Zeugnisse zum Gedenkwesen in Bischofszell und soll im letzten Abschnitt diskutiert werden.

Rechtliche Absicherung von Seelgerätstiftungen

Weil in diesem Aufsatz der Akzent auf der bäuerlichen Bevölkerung liegt, seien die Ausführungen zu Adel und Städtern kürzer gehalten. Am Beginn der untersuchten Periode um 1401 steht die schon erwähnte Stiftung Albrechts von Bürglen. Die Pergamenturkunde besitzt schon von der äusseren Form her Alleinstellungsmerkmale.[151] Hier möchte einer seine guten Werke im Hinblick auf das Jenseits bestens abgesichert haben.

Als einzige Urkunde aus meinem Quellencorpus beginnt sie mit einer feierlichen Invocatio: *In dem namen der almächtigen trivaltikait amen.* Es folgt die Nennung des theologischen Stiftungsgrunds in der Arenga (siehe oben) und der Hinweis, dass der Stifter auch den letzten Willen seines verstorbenen Bruders umsetzt. Für das Seelenheil der beiden Brüder, ihrer Eltern und Vorfahren sind hinkünftig in alle Ewigkeit Gedenkmessen abzuhalten. Zu diesem Zweck dotiert Ritter Albrecht grosszügig eine Altarpfründe in der Kapelle von Bürglen, damit der mit der Pfründe ausgestattete Priester hier täglich eine Messe lese. Offenbar wird nun das Jahre zuvor aufgesetzte Vermächt-

148 Ebd., fol. 14r, 17.–24. Juli.

149 Fol. 17v, September.

150 Analoge Beispiele in Kreuzlingen und in Frauenfeld vgl. TUB 8, Nr. 4563, S. 378 f. und Nr. 4524, S. 329.

151 StATG 7'30, 18.Bü/5. Siegel des Bischofs, des Propsts Konrad von Münchwil, Albrechts von Bürglen, Johanns und Kaspars von Klingenberg sowie des Kapitels St. Pelagius, anhängend die beiden Transfixe, siehe Anm. 48.

nis des mittlerweile verstorbenen Eberhard von Bürglen ergänzt und ausgeweitet.[152]

Ich erwähne den überlangen folgenden Teil, weil er geradezu den Charakter eines Urbars annimmt, mit der Auflistung aller zu diesem *beneficium* gehörenden Güter und Einkünfte. Damit wird der transzendentale Heilsaspekt funktional mit der bodenständigen ökonomischen Ausstattung der Pfründe verknüpft. Nur zu gerne hätte man indes gewusst, wer die gelehrten, weisen Leute waren, die Albrecht darin bestärkten – oder ihn dazu überredeten? – diese Stiftung zu begründen. Es ist zu vermuten, dass – wie später bei Waltpurg Henseler – Franziskaner oder Terziarier ihre Hände im Spiel hatten.[153] Diese Bemerkung führt uns zu einem weiteren Gesichtspunkt.

In einigen Dokumenten wird Wert auf die Versicherung gelegt, der Stifter oder die Stifterin hätte in bester geistiger Verfassung und aus freiem, eigenen Willen gestiftet. Eine solche Stiftung wird eben nicht mit dem Argument anfechtbar sein, der Stifter sei dement und gar nicht handlungsfähig gewesen. Das lässt sich bei Ulrich Riff und seiner Gattin Verena von Bonstetten sehen (1. Mai 1434). Sie widmen dem Agnesen-Altar in der Stiftskirche zu Bischofszell einen Getreidezins. Es ist ihnen explizit daran gelegen, aufs Pergament schreiben zu lassen, dass sie die Gabe *frylich, ledklich und anverkumert* beschlossen haben.[154] Solche wiederkehrende Klauseln sind erbrechtlich relevant und schützen den Begünstigten vor unliebsamen Rückforderungsanträgen allfälliger Erben. Für diese sind die betreffenden Schenkungen verbindlich, und sie müssen letztlich die Schmälerung ihres Erbes in Kauf nehmen. Die Betonung der freiwilligen, in guter geistiger Verfassung getätigten Entscheidung findet sich gleich zu Anfang auch bei Hans von Anwil, der dem Pelagiusstift 1460 eine bescheidene Rente von nur 15 Schilling verehrt, damit in der Kirche eine Jahrzeit für ihn gelesen wird: *Also hab ich yetz mit guotem, fryem willen einer ledigen, fryen und ewigen gotz gab geben [...].*[155]

Nach dem Wortlaut zweier Urkunden zum Legat der Dorothea Tegger aus dem Jahr 1439 wird die Freiwilligkeit des Entscheids vor Gericht durch ein mehrstufiges rechtsförmliches Verfahren festgestellt, in welchem der Frau ihr Vogt Hans Zwingger und ein Fürsprecher zur Seite stehen; dreimal verlässt der Vogt mit Dorothea das Gericht, um sie dreimal zu befragen und ihren Willen zu prüfen und dies jeweils dem Gericht unter Eid kund zu tun. Darauf kann der Richter die Verfügung mit dem Gerichtsstab «ordnen» und rechtsgültig bestätigen.[156]

Bei den ganz grossen, mit einer hohen Kapitalsumme dotierten Stiftungen steht zu vermuten, dass die Stiftenden keine direkten Erben hatten. Ein prominentes Beispiel wäre der Priester Konrad Talacker, der mit seiner Mutter 100 Gulden an den St.-Johanns-Altar in der Stiftskirche zu Bischofszell vergabte.[157]

152 Bütler 1915, Nr. 28, S. 105, Urkunde vom Nov. 1401, und das Vermächtnis vom 30.7.1395, Stadtarchiv St. Gallen, Bürgler Archiv Nr. 29.

153 Vgl. etwa StATG 7'30, 15.7/11. Grundsätzlich auch von Greyerz 2008 (wie Anm. 9), S. 27; Hamm 2011 (wie Anm. 30), S. 311; zu den von den Laien kritisierten Überredungskünsten des Klerus, der die Sterbenden unter Androhung der ewigen Verdammnis und mit Versprechungen zu frommen Stiftungen zwang, vgl. Saulle Hippenmeyer 1997 (wie Anm. 8), S. 37 f. Zu den Franziskanern Rippmann, Dorothee: Archäologie und Frauengeschichte? Beginenverfolgungen und Franziskaner im 14. Jahrhundert. Historische Aspekte eines archäologischen Befundes, in: Auf den Spuren weiblicher Vergangenheit. Beiträge zur 4. Schweizer Historikerinnentagung, hrsg. von der Arbeitsgruppe Frauengeschichte Basel, Zürich 1988, S. 95–106.

154 StATG 7'30, 10.SA/2a.

155 StATG 7'30, 33 GZ/8b (18.2.1460).

156 BüAB Pergamenturkunden 123 (17.9.1439) und 124 (19.9.1439). Identisch das Verfahren bei der Beurkundung der Stiftung der Waltpurga Henseler (BüAB Pergamenturkunde 376) und des Ehegemächtnisses der Anna von Heidenheim zu Klingenberg mit Friedrich von Heidenheim am 26.4.1547, in: SSRQ TG I/2, Nr. 126, S. 477–480, hier S. 487, Z. 38–42.

157 TUB 7, Nr. 4041, S. 620–262 (10.3.1388). Original heute im KKA Bischofszell A 5.23.

Auch war das umfangreiche Legat der Dorothea Tegger an das Pelagiusstift dazu gedacht, für ihre verstorbene Tochter (wohl ihr einziges Kind) künftig eine Jahrzeitmesse lesen zu lassen. Legitime Erben sind ebenfalls bei den grosszügigen Stiftungen einiger Chorherren im 16. Jh. auszuschliessen.[158] Kinderlos ist m. E. auch der oben genannte Albrecht von Bürglen. Seine noch zu Lebzeiten seiner Gattin Adelheid zu Rechberg[159] beurkundete letztwillige Verfügung enthält Elemente unterschiedlicher Quellentypen und Rechtsvorgänge. Das folgt aus dem Umstand, dass die Stiftungsbestimmungen erst in Kraft treten können, nachdem komplexe sozio-ökonomische Sachverhalte rechtlich geklärt sind. So gleicht die Urkunde nicht nur einem Urbar, sondern auch einem Ehevertrag bzw. dessen familien- und erbrechtlichen Klauseln und auch einem Testament. Nichts wird ausgesagt über die beim Hinschied Albrechts zunächst notwendige Ausscheidung des von der Frau eingebrachten Guts und des weiblichen Sonderguts, über welche hier im System der Heiratsgaben nicht verfügt werden kann. Die Hinterbliebenen sollen nach Albrechts Ableben u. a. sein hinterlassenes persönliches Leibeszubehör behändigen und es anschliessend reinvestieren. Das sind beim Mann das Gürtelgehänge, der Harnisch und die Waffen:

Wär aber dz der almachtig gott uber mich gebutt, das ich von todes wegen abgieng, e der selb altar also gäntzlich getottiertt[160] *und bewidmett wurd, davor gott lang sie, so sol doch an den selben altar und pfrůnd anstett und unverzogenlich nach minem tod und abgang vallen und werden allu minen pfaritt [meine Pferde], die ich nach tod verlan und die zů minem lib gehörent und gehört hant, allen minen harnasch und min silbrin vergulten gürtell und min gürtelgewand, so zů minem lib gehört hett. Das alles sol*[en] *dan mine erben zů iren handen ziechen und nemen mit aines priesters, wer dann jemer capplan zů dem selben altar wirdet wissen. Und sond dann min erben die selben ross, harnasch, gürtell und gürtellgewand an stett und unverzogenlich verkoffen, und wz geltes daruss und davon erlost wirdett, darumb sond dann min erben gelegnu gůte aigen gůt koffen und an den selben altar fügen [...], mit wissen aines priesters, der den selben altar besingett.*[161]

Seelenheil und Armenspenden: Die Stiftung der Waltpurga Henseler

In dem in der Bischofszeller Geschichte beinahe legendären Beispiel der Waltpurga Henseler, einer Frau aus der städtischen Elite, können drei Dinge aufgezeigt werden: 1. die Verbindung von Totenmemoria mit Armenspenden,[162] 2. die liturgischen Vorschriften für die kirchlichen Gedenkfeiern und 3. der lebensgeschichtliche Kontext.

1. Die für die Ortsgeschichte wie auch die Geschichte der Witwen in der Schweiz überhaupt wichtige Stiftung der vermögenden Witwe des Ratsherrn Vitus Bürkler ist mit insgesamt 500 Gulden Hauptgut und ein paar Maltern Korneinkünften, so weit ich sehe, die reichste bürgerliche Stiftung in Bischofszell überhaupt. Sie ist in der Ostschweiz nur zu vergleichen mit derjenigen des St. Gallers Werner Hunt (1306) und der Guota Landin, Witwe des St. Galler Bürgermeisters Hermann Schirmer (1433).[163] In Bischofszell selber dürfte die Stiftung Hug Bilgeris und

158 Solche Stiftungen sind im Kopialbuch des Stiftsarchivs verzeichnet: StATG 7'30, 60/10.

159 Erwähnung Adelheids in Stadtarchiv St. Gallen, Bürgler Archiv Nr. 30 (15.3.1402).

160 *getottiert*: dotiert, mit Einkünften ausgestattet.

161 StATG 7'30, 18.Bü/5 (1401, um den 14. April).

162 Dazu Angenendt, Arnold: Cartam offere super altare. Zur Liturgisierung von Rechtsvorgängen, in: Frühmittelalterliche Studien 36 (2002), S. 133–158, S. 140 f.; Hugener 2014, S. 188, 206, 208.

163 Hugener 2014, S. 113; Sonderegger 2010, S. 228 und 231 mit Abb.

seiner Gattin Magdalena Pfaltzer hingegen ein Parallelbeispiel darstellen, und in den weiteren süddeutschen Raum weist das Beispiel der Jahrzeitstiftung der Barbara Grieninger aus Esslingen.[164] In Erfüllung des letzten Willens ihres verstorbenen Gatten (und einstigen Pflegers der Allerseelenpfründe in Bischofszell[165]) und aus eigener frommer Überzeugung heraus vermacht Waltpurga Henseler dem Spital zunächst 400 Gulden. Mit ihrer Stiftung finanzierte sie in erster Linie die Priester, welche die Seelmessen lasen, ein ewiges Licht in St. Pelagius und ein Almosen:

Nachdem und dann der genant Vit Bürckler, ir elicher man sälig, by sinem leben und ouch sy mitsampt im des willens und der mainung ouch desselben irs manns letster will gewesen, also das sy umb gottes, ouch durch ir baider [nämlich Waltpurga und Veit], *ir baider vatter und můter* [die Eltern des Stifterpaars], *geswistergitt und aller ir vordern und nachkomen selen trosts und hail willen vierhundert gůter rinischer guldin an den gedachten spittal geben wölten, doch das man davon uß dem selben spittal järlichs ettlich almůßen armen lüten und anders geben, ußrichten und tůn sölte* [...][166]

Die Jahre später erfolgte Vermehrung der Stiftung mit zusätzlichen 100 Gulden kommt nun hinwiederum den Armen mit einer Verbesserung der Verpflegung zugute:

Unnd damit aber die bemelten armen mentschen und siechli irs mäls dester mer ergetzlichait habind und dartzu och gedrenckt werdint, so hat jetz gesait Waltpurg Hennselerin noch hundert guldin hoptgůtz [gestiftet].[167]

Nicht nur, dass das Spital mit dem grundpfandgesicherten Kapital nun über reichliche Betriebsmittel verfügen durfte, vielmehr ging es auch «hausexterne» Verpflichtungen ein: Sollten doch die Pfleger in Zukunft jährlich eine Armenspende ausgeben und überdies auch den Hausarmen Mus und Brot austeilen lassen. Dies trachtete die Stifterin während ihrer sehr langen Witwenschaft bis in die Einzelheiten hinein zu regeln. In Abwandlung der Bestimmung von 1497 heisst es nun:

Des ersten, das wir uß dem egenanten spittal ain ewig liecht in dem chor hie zu Bischoffzell vor dem sacrament gebrennt und gezündt werden söllen bestellen. Zum andern sol ain spittal alle jar järlichs uff dem nechsten menttag vor sant Jergen tag zwaintzig arme mentschen zu tisch setzen und denen geben ain mal mit gersten und flaisch unnd dartzu ainen hafen braten unnd win zu trincken nach zimlicher notturfft.

Dieselben zwaintzig mentschen, die dann geladen werden, söllend an dem abend davor dem genanten Viten Burckler und Waltpurgen Hennseleren uber ir greber gan unnd gott für dieselben selen, insonnders unnd für all globig selen bitten truwlich und ernstlich.

Zum dritten so sol ouch der gemelt spittal sine pfleger und maister järlich zwuschen ostern unnd pfingsten alle tag ain fartt armen lütten můß und brott geben und ustailen,[168] *so fer und wit dann die obgemelten vierhundert guldin und die drit malter korn ertragen mogen ungefärlich.*[169]

Die auf frühchristliche Zeit zurückgehende Verbindung von Totengedenken und Armenspenden[170] begründet in Bischofszell den legendären Ursprung des bis 1741 begangenen sogenannten Gerstentags.[171] Zur christlichen Kultur des Brotes und des Weins gehörten nach dem Gebot der Nächstenliebe

164 StATG 7'708; die Höhe des Stiftungsguts ist mir nicht bekannt; Hamm 2011 (wie Anm. 23), S. 52–56.

165 StATG 7'30, 9.SM/7 (18.6.1492).

166 BüAB Pergamenturkunde 376 (17.4.1497).

167 BüAB Pergamenturkunde 515 (8.12.1517).

168 Die zwischen Ostern und Pfingsten, wenn die Vorräte aufgebraucht sind, täglich anberaumten Fahrten bzw. Fuhren sind eine Art Spitex-Essensdienst auf Rädern.

169 BüAB Pergamenturkunde 515.

170 Vgl. Angenendt 2002 (wie Anm. 162).

171 BüAB Regal 2, C5 (Bürgertrünke, Gerstentag-Spenden u. a. m.); siehe auch Knoepfli 1937, S. 22 f. und Idiotikon XII, Sp. 871.

gleichsam auch die Spendbrote. Indes steht die mildtätige Gabe in unserem Zusammenhang symbolisch für viel mehr: Schon zu ihren Lebzeiten und erst recht nach ihrem Tod ist die Stifterin Garantin für die Linderung von Not und damit für den sozialen Frieden im Städtchen. Indem Waltpurga das Spital begünstigt, setzt sie diese Institution auch als Vollstreckerin ihres letzten Willens und als Verwalterin des Stiftungsguts ein, gleichsam mit treuhänderischen Funktionen, wie Stefan Sonderegger bemerkt.[172] Dieser Schritt ist insofern politisch motiviert, als damit auch der Stadtrat (dem Waltpurgas Gatte vormals angehört hatte) als oberstes Aufsichtsorgan des kommunalisierten Spitals in die Pflicht genommen wird. Diese Konstruktion erfolgt in der Hoffnung, dass die Stiftung nicht in Vergessenheit gerät und die in St. Pelagius zu feiernden Seelmessen auf ewig Bestand haben mögen.

2. Die in den Urkunden enthaltenen liturgischen Vorschriften geben indes den Blick frei auf den umfassenden Erwartungshorizont der Stifterin; sie baut nämlich nicht nur auf die Jahrzeitmessen in der Stiftskirche, um die sich das Spital jeweils zu kümmern hat (mit der Kontrolle der Messdienste der Stiftsgeistlichen!), sondern auf die heilswirksame Gegenleistung der zu Tisch geladenen 20 armen Menschen. Dazu sind folgende Hinweise relevant: Die Gedenkfeierlichkeiten für Waltpurga und ihre Familie beginnen mit der Vigil, der Messe am Vorabend oder in der Nacht, vor dem eigentlichen Gedenktag. Am Gedenktag, jedesmal wenn sich der Tod der Stifterin jährt, wird dann die Seelmesse zelebriert. Doch zuvor ist es üblich, im Anschluss an die Vigil über die Gräber zu gehen, wobei der Umgang vom Kircheninnern hinaus auf den Friedhof und bis zum Beinhaus führt.[173] Den Kern dieser Prozessionen bilden nun eben die Armen. Indem sie über die Gräber gehen und *Gott für die (Erlösung der) armen Seelen bitten*, erweisen sie der Wohltäterin ihren gottgefälligen Dank und eine Gegenleistung (im Himmel).[174] Dieses Ritual scheint der Spitalverwaltung so wichtig zu sein, dass sie es 1506 praktisch wörtlich auch in ihr Urbar hineinschreibt![175]

3. Zum lebensgeschichtlichen Kontext sind urkundliche Bestimmungen aufschlussreich, die rechtlich gesehen einem sogenannten Leibgeding entsprechen. Denn zur Sicherung ihres Lebensunterhalts im Alter hat sich die Witwe Henseler beim Spital mit einer Summe Gelds eine Rente auf Lebenszeit gekauft. Auch hat sie Vorsorge für den Fall ihres Ablebens getroffen und ein Leibgeding auf ihre treue Magd Barbara Schär überschrieben. Solange die Magd lebt, muss ihr der Rat eine jährliche Rente auszahlen. Für das begünstigte Spital bestehen also zunächst noch «weltliche» Zahlungspflichten, es wird erst nach Erlöschen des Leibgedings in den Genuss der betreffenden Erträge kommen und bis dahin ein wenig so funktionieren wie eine heutige Rentenanstalt.[176]

Anhand der für das Gemeinwesen wichtigen vorreformatorischen Stiftungsaktivität der Waltpurga Henseler kann gezeigt werden, dass primär das Streben nach dem ewigen Seelenheil und das Totengedächtnis Anlass für die Armenvorsorge waren. Mit der Annahme des evangelischen Glaubens bzw. mit der Gnadenlehre entfiel jedoch diese Motivation, und

172 Sonderegger 2010, S. 231.

173 Vgl. etwa StATG 7'30,33 GZ/8b (18.2.1460).

174 Simon-Muscheid 2002. Um einen Mord zu sühnen, wäre aber die Prozession von sehr viel mehr Menschen notwendig, wie das Konstanzer Beispiel TUB 7, Nr. 4014, S. 600 f. zeigt: Da soll man *mit hundert mannen uff sin* [des Mörders] *jarzit ze sant Steffan ze opffer gan, der jeglicher ain kertzen trag und ainen halben vierdung* (14.12.1387).

175 StATG, 7'708. Ehemals in den Bischofszeller Selekten, Nr. 3, aufbewahrtes Zinsurbar. Vgl. dazu S. 339 im Beitrag von Claudia Moddelmog.

176 BüAB Pergamenturkunden 386 (12.11.1498) und 515 (8.12.1517).

die Armenhilfe wurde nun anders organisiert, d. h. obrigkeitlich zentralisiert. Hierzu sei zum Schluss aus Heinrich Bullingers Vermächtnis an die «Herren und Oberen von Zürich» (1575) zitiert: *[...] bleibet bei der erkannten Wahrheit, [...] haltet jedermann gut Gericht und Recht; helfet den Armen, dem Fremdling, den Witwen und Waisen [...] Den Spital und Siechenhäuser versehet getreu [...] auch die Lehrer, die Schule [...] trachtet nach Frieden und Ruhe daheim und draussen [...]*[177] Zu Bullingers Zeiten war die einstige (und in den katholischen Gemeinden weiter bestehende) Verbindung zwischen liturgischem Totengedächtnis und Armenspende aufgehoben. Nachdem die Beziehung zwischen Lebenden und Verstorbenen desozialisiert worden war, ist von den Toten nicht mehr die Rede.[178] Hingegen geht an die Stadtobrigkeit die Aufforderung, christliche Nächstenliebe zu üben.

177 Campi, Emidio: Heinrich Bullinger und seine Zeit, in: Zwingliana 31 (2004), S. 7–35, Zitat S. 35.

178 Oexle 1983 (wie Anm. 26), bes. S. 72.